

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich

Schriftleiter: Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 13 Heft 4

Oktober-Dezember 1959

Inhalt

	Seite
Gustav Brachmann: Der Hausfriede im Spiegel deutschen Volksrechtes in Österreich	327
Hertha Awecker: Die Herrschaft Mondsee - Wildeneck	355
Norbert Grabherr: Falkenjagd, Vogeltennen und Hochhäuser in Oberösterreich	382
Friedrich Morton: Die Panzlbrücke. Ein Hallstätter Verkehrsweg vor dem Jahre 1890	387

Bausteine zur Heimatkunde

Hans Deringer: Runde Tonlampen. Beiträge zur Kulturgeschichte von Lauriacum Nr. 4	388
Gustav Brachmann: Ein Beitrag zur Geschichte der Pferdeeisenbahn Linz—Budweis	395
Hans Commenda: Vom Jahresbrauchtum in der Stritschitzer Sprachinsel . .	397

Schrifttum

Buchbesprechungen	402
-----------------------------	-----

Zuschriften an die Schriftleitung (Manuskripte, Belegstücke):
Dr. Franz Pfeffer, Linz a. d. D., Bahnhofstraße 16, Ruf 26 8 71

Zuschriften an den Kommissionsverlag
(Versand, Abonnement- und Einzelbestellungen):
Oberösterreichischer Landesverlag, Linz a. d. D., Landstraße 41, Ruf 26 7 21
Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, Linz a. d. D.

Der Hausfriede im Spiegel deutschen Volksrechtes in Österreich

Von Gustav Brachmann (Neukirchen bei Altmünster)

Das englische Rechtssprichwort „*my house is my castle*“ (mein Haus ist auch meine Burg) wird vielfach als Ausdruck eines nur dem Angelsachsen eigenen Freiheitswillens gewertet, dem andere Völker Ähnliches nicht an die Seite zu setzen hätten. Das ist durchaus irrig. Denn es handelt sich hier um gar nichts anderes als um einen uralten, auch anderen germanischen Stämmen geläufigen Rechtsbegriff, der eben mit der Landnahme durch die Jüten, Angeln und Sachsen auch auf britischen Boden verpflanzt wurde.

England hatte es nur vor dem deutschen Sprachraum voraus, daß dort die Rechtsentwicklung nie unterbrochen wurde, daß es römisch-rechtliche Einflüsse so gut wie gar nicht aufnahm, daß es vielmehr dank seiner Insellage, aus der sich ja noch viele andere seiner Vorzüge (und Fehler) erklären, bis heute nach seinen althergebrachten, zähe festgehaltenen und sogar gutteils nur auf Gewohnheitsrecht fußenden Rechtsgrundsätzen zu leben und sie gleichwohl — in allerdings erstaunlicher Anpassung — mit den Bedürfnissen imperialer Macht und weltweit sich spannenden Handels in Einklang zu bringen vermochte.

Im deutschen Raume war es anders: Mit den im Frühmittelalter zum ersten Male schriftlich niedergelegten Volksrechten der Langobarden, der Franken, der Baiern und anderer deutscher Stämme waren ausbaufähige Ansätze dagewesen und die bis weit zu uns herein und über Österreichs Grenzen in den fremdsprachigen Osten und Südosten ausstrahlende Anerkennung des im 13. Jahrhundert verfaßten Rechtsbuches der Niedersachsen („Sachsen-Spiegel“) und des „Schwaben-Spiegels“ war ein Beweis für das Bedürfnis eines volksnahen und eines nach Möglichkeit einheitlichen Rechtes. Denn inzwischen hatte sich ja die Bauernbevölkerung der kleinen Stammesherzogtümer in ein großes Staatswesen mit einer wachsenden Handelschaft und beginnender städtischer Kultur gewandelt, so daß nicht allein mehr strafgesetzhche Bestimmungen genügten, sondern auch das Verträge-, das Erb- und Familienrecht, das Handels- und das Lehensrecht ihre Ansprüche geltend machten. Wie ein Reif fiel dann aber gegen den Ausgang des Mittelalters auf diese vielversprechenden Ansätze jenes Eindringen des Römischen Rechtes. Die der Antike huldigende Geistesrichtung der Renaissance legte schließlich die letzten Schranken vor diesem Fremdling nieder, und so waren die deutschrechtlichen Bestimmungen immer mehr auf die unscheinbareren und abgelegeneren Bereiche der niederen Gerichtsbarkeit zurückgedrängt, wo sie sich besonders in der Ordnungs-, der Markt- und Gewerbe-, der Gesundheits-, der Feuer-, der Forst- und der Flurpolizei wenig beachtet und darum wenig durch die römisch-rechtlichen Begriffe gestört, bis herauf

in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts erhielten. Heute sind zwar auch sie in der Anwendung längst durch neuere straf- oder polizeirechtliche Bestimmungen ersetzt oder schon ganz überholt, immer noch aber sind sie eine unerschöpfliche Quelle für den Rechts- und Kulturgeschichtler geblieben.

Ein mindestens noch aus dem Hochmittelalter, zum Teil aus noch früherer Zeit stammendes Gewohnheitsrecht war es auch da, das sich schließlich (vom 15. bis zum 18. Jahrhundert) zu zahllosen, mehr oder minder geschickt und übersichtlich gegliederten Kleinstgesetzbüchern niederschriftlich verdichtete. Bis dahin hatten sich alle diese polizeilichen Gebote und Verbote (man könnte sie am ehesten mit den „Ortssatzungen“ neuester Zeit vergleichen) nur von Mund zu Mund überliefert, was um so leichter hielt, als sie in all den kleinen Geltungsreichen (die oft nur Herrschafts-, Stadt-, Markt- oder gar nur Dorfgröße hatten) jährlich mindestens einmal, mancherorts sogar dreimal vor der gesamten erwachsenen männlichen Untertanenschaft in einem todernst gebrachten und ebenso auch aufgenommenen Spiel von Frage und Antwort zwischen dem Vertreter der Obrigkeit (Pfleger, Burgvogt und dergleichen) und dem untergeordneten Amtmann oder Dorfrichter, manchmal auch nur zwischen diesem unteren Vertreter der Obrigkeit und einem anderen rechtschaffenen, bejahrten Angehörigen der Gemain auswendig aufgesagt wurden. In einer Zeit, da die wenigsten der Untertanen noch lesen und schreiben konnten, war dies eine ausreichend einprägsame Art der öffentlichen Kundmachung, so daß sich um so weniger jemand gegebenen Falles auf Unkenntnis einer Bestimmung ausreden durfte, als das Erscheinen unbedingte Pflicht war, von der nur „*ehehafte not*“ (d. h. gesetzlich anerkannter Notstand, wie zum Beispiel Herrendienst, schwere Krankheit, Feuer-, Wasser- oder Feindesgefahr) entbinden konnte. Solche Volksversammlungen hießen Taidinge (aus Tag-Gedinge, Überlieferung der germanischen Thing) und dementsprechend hießen dann solche gesammelte Bestimmungen ebenfalls Taidinge, Tädunge, Pantaidinge (weil sie Willensausdruck solcher gebannter, d. h. unter besonderen Friedschutz gestellter Versammlungen), Weistümer (weil in ihnen Gebote und Verbote gewiesen, d. h. gezeigt), Rügbücher (weil darin das Verbotene samt der dafür drohenden Strafe angeführt, gerügt), Öffnungen (weil darin das Recht eröffnet), Freiheiten (weil die Gesamtheit solcher Bestimmungen ein besonderes, vom Gebietsheerrn gewährtes Vorrecht), Satzungen (weil all das hier gesetzt, d. h. obrigkeitlich niedergelegt), Artikeln (weil es in Absätze gegliedert), Ehehafte oder Ehafttaidinge (weil der Inhalt von Gesetzeskraft war)¹.

¹ Wo einzelne Taidinge im folgenden angeführt werden, bedeutet die beigefügte Jahreszahl (oder wo diese genauer nicht bekannt ist, wenigstens das Jahrhundert) den Zeitpunkt ihrer schließlichen Niederschrift. Der Inhalt kann, wie gesagt, auf viel älteres Gewohnheitsrecht zurückgehen. Bei Wiederholung desselben Ortsnamens wurden diese Zahlen nicht mehr beigefügt.

In der vorliegenden Arbeit wurden folgende Taiding-Sammlungen benützt:

Oberösterreichische Taidinge: Nösslböck I (Mühlviertel) 1939, Büttner-Eberstaller-Eheim-Feigl-Hageneder (II Traunviertel) 1956, III (Hausruckviertel) 1958 ist noch nicht berücksichtigt.

Kaltenbaek, Pann- und Bergtaidingbücher von Niederösterreich, 1846;

Winter, Niederösterreichische Taidinge I (Viertel u. d. Wienerwald) 1886, II (Viertel unter und ob dem Manhardsberge) 1896, III (Viertel ober dem Wienerwald) 1909, IV (Nachtrag) 1913;

Bischof-Schönbach, Steirisch-kärntische Taidinge 1891;

Mell-Müller, Nachtrag zu den steirischen Taidingen, 1913;

Zingerle-Inama-Sternegg, Tiroler Taidinge I (Unterinntal), II (Oberinntal), III (Vinstgau), IV (Burggrafenamt, Etschtal);

Sigl-Tomaschek, Salzburger Taidinge, 1871.

Die Rechtsgüter, die nach mittelalterlicher Auffassung für einen besonderen Schutz (Frieds) bedürftig und würdig galten, waren recht unterschiedlicher Art: Kirche und Fried- (auch Freit-) hof (später erst als friedliche Ruhestätte der Toten mißverstanden), oft auch der Pfarrhof, die ordentlichen Jahrmärkte (mit dem äußeren Sinnbild dieses Frieds, der „*Freiung*“), die der Gesundheitspflege nötigen öffentlichen Badstuben, die so wichtigen Schmieden, häufig auch die Fleischbänke, die Mühlen, die Brotläden, der Pflug (als wichtigster Schaffer der Ernährung), manchmal der Vorgang der Getreideernte selbst; und wie das ganze Land des Landfriedens (d. h. des inneren Friedens) genoß — oder doch genießen sollte —, so stand auch das Haus des einzelnen unter dem Haus- oder Heimfrieden, der in der Regel auch den (umfriedeten) Hofbereich umschloß². Höher als ein beliebiges anderes Rechtsgut stand also ein befriedetes im Wert, strenger waren die auf seine Verletzung gesetzten Strafen. Weit ausgeprägter als es uns heute geläufig ist, war demnach auch der Begriff des Hausfriedens (Hausrechtes), und selbst die Obrigkeit hatte das weitgehend zu achten; so weit, daß selbst ein in ein fremdes Haus fliehender Übeltäter innerhalb gewisser zeitlicher und sachlicher Grenzen darin Fried, nämlich Freijung (im Sinne von Freistatt) genoß. Es ist also wahrhaft nicht einzusehen, warum man von dem englischen Spruch soviel Aufhebens macht, da doch auch einige unserer Taidinge ebenso deutlich sagen: „*Jedermann sol friedtbar sein in seinem hauss als der hōrzog in seiner burkt*“³.

Das heutige Österreich ist eben durchwegs frühes deutsches, zum überwiegenden Teile bairisches Siedelgebiet, mag es auch schließlich zu voller Eigenstaatlichkeit gelangt sein. Hier also, wo bis zur Übernahme des Römischen Rechtes, mithin bis ins 16. Jahrhundert, ausschließlich deutsche Rechtsgrundsätze galten, hat sich gerade über den Begriff des Hausrechtes und seinen Schutz eine stattliche Zahl von Quellen erhalten, die an Klarheit und Eindringlichkeit hinter denen keines anderen Landes zurückstehen.

Nicht allein von dem Privathaus als Freistatt gegenüber der Obrigkeit soll in der vorliegenden Darstellung die Rede sein, sondern auch von seinem Rechtsanspruch auf Schutz gegen das unbefugte Eindringen Dritter. Wer eigenmächtig, mit oder ohne Gewalt, bewaffnet oder unbewaffnet, offen oder heimlich in fremden Haus- und Hofbereich eindrang, galt als ein Brecher des Hausfriedens. Schon das alte langobardische Recht bezeichnete mit dem etwas dunklen Ausdruck „*hoberus*“ (*curtis ruptura*) einen solchen weitgespannten Tatbestand⁴, wogegen andere deutschstämmige und nordische Rechte zumindest in der Frühzeit ausdrücklich zwischen gewalttätigem Hausfriedensbruch einzelner und solcher öffentlicher Gewalttat

² Schon dem Ausdruck „friede“ (ein- oder umfriede) liegt der Gedanke des Schutzes zugrunde. Die Umfriedung der Höfe bestand in Österreich ursprünglich fast ausnahmslos in einem brusthohen, geflochtenen (getterten) Zaun (lex Baiuv. XIII, 1), dessen oberste der waagrecht geflochtenen Gerten, die *etorcatea* („*quae sepius continet firmitatem*“) unter einer Strafindrohung von drei solidi (Schillingen) vor Beschädigung besonders geschützt war. Über ihren sozusagen rein technischen Zweck (der Haupthalt für den Zaun zu sein) hinaus, dürfte der besondere Schutz gerade der obersten Flechtgerte auch noch daraus zu erklären sein, daß sich in ihr erst die vorschriftsmäßige Höhe des Hofzaunes verkörperte. Auch im alten England bedeutete „*under eodoras*“ soviel wie „Haus und Hof“, in Gotland „*under eadoras*“ soviel wie „innerhalb des Hoffriedens“.

³ Dieser Rechtssatz findet sich fast buchstabenbegrifflich in den niederösterreichischen Weistümern (Taidingen) von St. Andrae v. d. Hagental (1489), Gugging (vor 1493), Wolfpassing (15./16. Jh.), Wildenhaag (1554) und Muckendorf (1613).

⁴ Das Edictum Rothari, C XLIV besagt: „*si quis in curte aliena irato animo ingressus fuerit, XX sol. illi componet, cui curtem fuerit.*“ Le. Roth. 282, 283, 376: „*in curte aliena asto animo intrare / curtis rupturam / quod est obero facere . . .*“ Die le. Sal., 13, 3: „*quicumque alienam domum violenter disturbaverit / et domus si pro firmamento iberus habuisse probatur . . .*“

durch eine ganze Rotte (Bandenverbrechen) unterschieden. Beim angelsächsischen „*edorbregd*“ ist die Vorstellung des dabei gewaltsam durchbrochenen Hof-Flechtzaunes mit seiner obersten (Etter-)Gerte noch deutlicher herausgestellt als im altdänischen „*garthgang*“⁵. Den bewaffneten Hausfriedensbruch durch größere bewaffnete Rotten (beinahe kleine Heere) bezeichneten die Franken mit „*hariraid*“ oder „*harizucht*“, die Langbarden mit „*haritraib*“, wogegen andere deutsche Stammesrechte in solchen Fällen von „*heimsuchung*“, angels. „*hamosocne*“, altdän. „*hemaesökn*“, altschwed. „*hesokn*“, altbair. „*heimzucht*“ sprechen. Späterhin verwischten sich die Grenzen beider Begriffe. So gebrauchen zum Beispiel vier österreichische Weistümer (das von Waidhofen an der Ybbs, das von Rohrbach—Dippersdorf (Nö.), von Göß (Stmk.) und von Wenns (Tirol) den Ausdruck „*heimsuchung*“ auch schon für ein solches Verbrechen eines einzelnen. An Hinweisen in hochmittelalterlichen Rechtsquellen besagt der Rudolfische Landfrieden (1281) (Art. 6, 7): „*reysam/que keymszuche dicitur/si quis commiserit/proscribatur*“, der Schwaben-Spiegel (Art. 230): „*die haimsuchung ist/dasz wer mit gewaffneter hant yn eynes mannes hauss loffet/vnnd eynen dar ynnen jaget*“. Mit der vollen Höhe (5 $\mathfrak{U}$) büßt da schon der Eindringling, der drinnen nur schilt oder einer, der ohne Eindringen von außen an Tor oder Türe haut, sticht, schießt, wirft, nicht minder die Begleiter des Eindringenden, wenngleich sie selbst keinen Schaden taten. Je zur Hälfte büßt an Richter und Hauswirt, wer das Haus wieder ohne Schaden verließ, weil er den Gesuchten nicht angetroffen hatte. Auffälligerweise spricht sich der Sachsen-Spiegel zur Sache überhaupt nicht aus. Die spätere Übernahme des Römer-Rechtes konnte dazu nichts beitragen, da dieses den Begriff des Hausfriedens im deutschrechtlichen Sinne überhaupt nicht kannte, sondern Eingriffe in fremde Heimstatt nur als Beleidigung nach der Lex Cornelia ahndete.

Als räumliche Grenze des Schutzbereiches galt fast ausnahmslos der Dachtropfen⁶, wobei dahinstehen darf, ob damit die Traufe des Hauses allein (das übrigens jahrhundertlang auch Stallung und Stadel in sich schloß) gemeint war oder nicht auch schon die Traufe der Schindel- oder Strohabdeckung auf der Ummauerung oder Umplankung des Hofes, die mit der Zeit an Stelle der einst gebräuchlichen Hofzäune aus Etterung (Flechtwerk) getreten war. Zumindest der Torsturz in der Umfriedung des Hofes trug übrigens schon zur Zeit jener Hofzäune meist ein schmales Dach, das dann natürlich auch seine Traufe hatte. In einer Reihe von Weistümern, besonders Niederösterreichs (vereinzelt auch in Tirol) findet sich aber zur Bezeichnung dieser rechtsbedeutsamen Abgrenzung nicht die Traufe (der „*trupfstal*“), sondern der Schwellpfosten angeführt, für den noch der alte Ausdruck „*trüschübl*“⁷ (auch *druschübl*,

⁵ Auch bei uns nannte man bekanntlich bis ins frühe 19. Jahrhundert die in Kriegs- und Nachkriegszeiten mehr oder minder gewalttätig streunenden fremden und eigenen Fahnenflüchtigen und Marodöre „*Gartgeher*“.

⁶ Abgesehen von ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung (vgl. auch Deutsches Rechtswörterbuch, II, 685) hatte die Dachtraufe auch volkskundliches Gewicht: So herrschte z. B. in Schlesien der Brauch, menschliche Nachgeburt in einem Gefäß vor dem Hause innerhalb der Dachtraufe zu vergraben. Die Vorstellung, daß auch böse Geister, die dem Neugeborenen schaden könnten, diese Grenze nicht überschreiten dürften und könnten, ist offenbar. Vgl. Deutsche Gaue, Kaufbeuren, XXV (1934) S. 48.

⁷ Von ahd. *driscufli*, *driscufli*, mhd. *drischüvel*, ags. *ther-scold*, *therscvald*, engl. *threshold*. Der Ausdruck *Trüschübl* findet sich in mittelalterlichen Quellen nicht nur für Tür- oder Torschwelle, sondern auch gelegentlich für die (hölzernen) Wasserrasten bei Straßen gebraucht. Die spätere Schreibweise „*Trittschäufel*“ ist verderbt und beruht auf ganz mißverständlicher Deutung. Vgl. J. A. Schmeller, Bairisches Wörterbuch, I, 570. Siehe auch Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Ortsnamen, I., 793; Deutsches Rechtswörterbuch, I., 116.

drischübl, dreischübl, drischubbl) gebraucht wird. Es muß auch hierbei wieder nicht gerade die Schwelle der Haustüre allein gemeint sein, denn auch das in der Hofumfriedung neben dem (meist geschlossenen) Fahrtor gelegene Hoftürl hatte allermeist seinen steinernen oder eichenen Schwellpfosten, so daß in der Anwendung wohl beide Begrenzungsbegriffe sich fast völlig decken dürften.

Zum Verständnis der im folgenden angeführten vielfältigen Geldbußen sei bemerkt: Die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Taidinge bedienten sich zur Bezifferung der angedrohten Geldstrafen der herrschenden Pfundwährung. Ein Pfund Pfennige (℥) war gleich 8 Schillingen (ß) oder 240 Pfennigen (ſ), ein ß hatte also 30 ſ. Pfund und Schilling waren aber keine Münzen, sondern nur Rechengrößen. Einzig der Pfennig war zunächst wirklich umlaufende Münze, ein dünnes, mehr oder minder silberhaltiges Blättchen recht verschiedener Prägung von der ungefähren Größe eines heutigen Zweigroschenstückes; erst später kam dazu der (meist einseitige) Heller. Die Geldrechnung nach Pfunden hat sich bis heute noch im zähe am Alten festhaltenden England erhalten, bei uns rechnet man höchstens noch in entlegenen Gegenden die Krauthäuptel (30 Stück) als einen „Schilling“. Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts kommt immer mehr der Gulden (fl., d. h. „Florin“) an Stelle des Pfundes in Rechnung und nun auch als guthaltige Silbermünze in den tatsächlichen Verkehr. Erst später folgt dann der Kreuzer (kr = 4 ſ) und der Groschen (= 3 kr). Um die Wirksamkeit der Geldbußen beurteilen zu können, seien hier als Beispiele für die einstige Kaufkraft des Geldes einige Durchschnittspreise um das Jahr 1500 angeführt, wobei man freilich für ältere Strafsätze die jähe und schwere Geldentwertung in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, für die späteren eine seit Beginn des 16. Jahrhunderts nur mählich und schleichend, aber stetig bis ins 19. Jahrhundert herauf fortwirkende Abschwächung der Kaufkraft, also Verteuerung der Lebenshaltung in Betracht ziehen muß. Auffälligerweise ist nirgends auch nur ein Versuch zu bemerken, solche schließlich schon zu Unwirksamkeit herabgesunkene Bußbeträge zeitgemäß aufzuwerten.

Um 1500 bekam man für 2 ſ einen Schoppen Wein, für 4 ſ ein Dutzend Eier, für 5 ſ ein Pfund guten Ochsenfleisches, für 12 ſ eine fette Henne, für 20 ſ ein Achtering Honig, der Taglohn eines Dreschers betrug gleichfalls 20 ſ ungerechnet der Kost. Für 6 ß bekam man ein lebendes Schaf oder einen Eimer Wein, auch der Brennerlohn für ein Tausend Mauerziegel betrug ebensoviel, für 2 ℥ bekam man eine Kuh, für 3 ℥ ein Pferd.

Die in den Taidingen angesetzten Geldstrafen hießen stets „busse“ oder „besserung“ oder „wandl“. Der „kleine“, auch „einfache“ oder „zucht wandl“, der in der Regel dem betreffenden Gemeinwesen zu Handen des Richters (Bürgermeisters in gewissem Sinne) zufloß, betrug fast allorts 72 ſ, selten nur 60 ſ, wobei dann meistens weitere 12 ſ dem Richter persönlich zukamen. Der „grosse“, auch „haupt-“ oder „frevel wandl“ genannt, betrug im Lande ob der Enns fast überall 5 ℥ 60 ſ, unter der Enns aber sehr oft nur 6 ß 12 ſ, ja auch 6 ß 2 ſ. Er war wie überhaupt die schon in Schillinge und Pfunde gehenden Bußen ausnahmslos eine Einkunft der Gebiets herrschaft, ja dürfte oft schon zu dem etwas dunklen Begriffe „herrschaftsstrafe“ gezählt haben; mitunter fallen da 60 ſ oder 72 ſ für den Richter ab, der ja sonst keinerlei feste Bezüge hatte.

Verfolgung ins Haus

Einer der häufigsten Anlässe zur Verletzung des Hausfriedens scheint offenbar der gewesen zu sein, daß sich ein im Wirtshause oder auf der Gasse begonnener Streit dann auch noch in Hof und Haus des zurückweichenden Teiles fortzusetzen drohte. Mochten auch einige Taidinge ausdrücklich bestimmt haben, daß beim Eintritt ins Wirtshaus die sonst besonders im Waldland zur Arbeit wie zum Schutz im Gürtel getragene Hacke sogleich oder doch ehe man mehr als um einen Pfennig getrunken, dem Wirte ins Verwahr zu geben sei, so pflegte doch Bürger wie Bauer bis in die Neuzeit herauf kaum jemals waffenlos aus dem Hause zu gehen. Trug der Patrizier etwa einen prunkvollen Dolch oder das einst so beliebte „stechenmeszer“, so der Ackerbürger oder Bauer seine einfache Hauswehre, ein hirschfängerartiges Langmesser, im Gürtel oder doch sein gar nicht kleines Brotmesser in der Tasche. Manchmal mochte ein Zecher auch seine Waffe beim Wirt schon wieder behoben haben, als er aufbrach, zur Not ward auch leicht irgendwo noch schnell eine Spelte oder ein Stecken aus einem der zahllosen Zäune gebrochen, wenn man Trunkes voll, balgen wollte. So erklärt es sich, daß meist gewisse Staffellungen der auf solchen Hausfriedensbruch gesetzten Strafen sich ergeben: Verfolgung bis knapp unter die Traufe, solche über die Traufe, unbewaffnete und bewaffnete, schließlich die dort mit der Waffe begangene Tötlichkeit, womöglich mit Wunden, ja Tod. Die Strafen sind fast ausnahmslos sehr streng. Denn das verletzte Rechtsgut, der Hausfriede, steht hoch im Anwert und klar sagt das Taiding^a von Austrenk, Nö.: „*jeder hat in seinem haus frid und freyung*“. Nicht nur gegen den einzelnen, sondern schon gegen die Rechtsauffassung der Gemeinschaft verstößt also, wer den Haussässigen verfolgt und, wie das Lasberger Taiding sich ausdrückt, „*lisset ihm seine freyung nit geniessen*“. In diesem Sinne sagt ja zum Beispiel auch schon das Augsburger Stadtrecht (Art. 184): „*swer den andern jaget mit gewafneter hant in eines mannes hus/wes daz ist/stehet er nach im in daz bistal oder in die thür oder in das driscufel oder in das uibertür/ der hat den wirt geheimsuochet/loufet er aber hin uiber das driscufel/so hat er den wirt vil sere geheimsuochet*“. Viel haben unsere österreichischen Taidinge zur Sache zu sagen. Im nachstehenden sind jedoch des knappen Raumes halber nebst den Jahreszahlen der Taidinge die einschlägig berührten Tatbestände samt den Strafsätzen nur in Schlagworten verzeichnet.

OBERÖSTERREICH

Garsten (1532). Verfolgung mit Tötlichkeit: 5 ♂ der Herrschaft, 60 ♂ dem Amtmann.

Garsten/Stodertal (16. Jh.). Verfolgung unter die Dachtropfen: Strafe an Leib und Gut.

Scharnstein (1587). Verfolgung unter die Dachtropfen: Strafe an Leib und Gut und Ersatz.

Ort (1588). Würde der dabei Verfolgte verletzt und klagte: 5 ♂ 60 ♂ und Ersatz.

Kirchdorf (1550), Neuhofen a. d. Kr. (1621). Bewaffneter Verfolgung unter die Traufe: 5 ♂ 60 ♂ und 72 ♂ (dem Richter) samt einer nicht

näher bestimmten) Buße an die Bürgerschaft und Ersatz etwaigen Schadens.

Ebelsberg (1439). Verfolgung im Zorn: 6 ♂ 12 ♂.

Trattnach, Pfaffendorf (1559). Frevelhaftes Überschreiten des „*trischhübls*“: 5 ♂ 60 ♂ und Abschaffung; ein dabei begangener Totschlag gilt als Mord; es darf freilich auch aus dem Hause heraus nicht grundlos geschimpft oder geschlagen werden; brächten die Hausleute auf diese Art jemanden ums Leben, gälte es als Mord, dauernde Abschaffung wäre die geringste Strafe.

Sarleinsbach (1557). Verfolgung unter die Traufe: 5 fl und ist solange in Haft zu halten, bis er bezahlt hat „*ain ort*“ (d. i. 60 ♂ für den Richter).

^a In der Folge ist der Einfachheit halber an Stelle der sehr wechselnden Bezeichnungen (Weistümer, Rügbücher, Freiheiten usw.) durchgehend die einheitliche „Taiding“ gewählt.

- Zwertl (1530). Verfolgung ins Haus mit gewehrter Hand: 6 β 12 $\mathfrak{g}$.
- Reichenau (1495). Verfolgung unter den „dach-tropfen“ mit Schlagen, Stoßen, Stechen oder Schießen: 5 $\mathfrak{g}$; Fsgg. 1664: Nicht näher bestimmte Strafe.
- Aschach (15. Jh.). Verfolgung in ein Haus nach Raufhandel mit Werfen oder Schlagen über die „dachtropfen“: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- St. Florian (1531). Verfolgung ins Haus: 10 $\mathfrak{g}$ und 72 $\mathfrak{g}$ (dem Richter).
- Freistadt (1400/47). Verfolgen unter den „dach-tropfen“: Strafe an Leib und Gut.
- Schenkenfelden (15. Jh.). Verfolgen mit wehrhafter Hand unter die Traufe: 6 β und 12 $\mathfrak{g}$ (dem Richter); bis ins Haus: 5 $\mathfrak{g}$.
- Neumarkt i. M. (17. Jh.). Verfolgung mit wehrhafter Hand unter die „dachtropfen“, mit Schuß, Stich oder Schlag: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Steyregg (1481). Verfolgung mit gezogener Wehre unter den „dachtropfen“: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Lustenfelden (1652). Bewaffnete Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Klam (1600). Bewaffnete Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Leonstein (1573). Verfolgung: Herrschaftsstrafe.
- Aigen (Fassung 1589). Bewaffnete Verfolgung über die Traufe: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$; Fassung 1679: Strafe nach Ermessen.
- Au a. d. D. (1523). Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Eferding (1415/1428). Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$ der Herrschaft und 1 $\mathfrak{g}$ der Stadt.
- Goldwörth (16. Jh.). Verfolgung: 10 $\mathfrak{g}$ und Leibesstrafe.
- Gutau (17. Jh.). Verfolgung mit Tötlichkeiten: 5 $\mathfrak{g}$.
- Neustift, Pfirmreith, Ebersegg, Steinbach (16. Jh.). Bewaffnete Verfolgung in Hof oder Haus, oder Nachschlagen „under aim tach“: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Molln (16. Jh.). Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Spital a. P. (Fassung 1531). Über den Dachtropfen: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$ und Schadenersatz; Fassung 1567: Strafe an Leib und Gut.
- Haslach (15. Jh.). Bewaffnete Verfolgung: Ermessensstrafe.
- Gaflenz - Weyer (1494). Bewaffnetes Verfolgen über die Traufe: 6 β 2 $\mathfrak{g}$; bis ins Haus: 5 $\mathfrak{g}$ der Herrschaft, 72 $\mathfrak{g}$ dem Amtmanne; Fassung 1532. Verfolgung mit Schlag oder Wurf: 5 $\mathfrak{g}$ und 72 $\mathfrak{g}$ dem Richter.
- Gleink (1648/58). Verfolgung mit offener Wehre: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$, ebenso Nachwerfen oder -schießen.
- Hart (1682). Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Hellmonsödt (1481/1524). Bewaffnetes Verfolgen: 6 β 12 $\mathfrak{g}$.
- Hütting (1513). Verfolgung: Wenn ein „innerer“ (Sässiger) 72 $\mathfrak{g}$, wenn ein Auswärtiger: 6 β 2 $\mathfrak{g}$.
- Lasberg (1732). Verfolgung mit blanker Wehre „under die dachtropfen“: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$ und Ersatz.
- Kremsmünster (1467/1511). Verfolgung: Strafe an Leib und Gut sowie Schadenersatz; Fassung 1587: 65 $\mathfrak{g}$.
- Lembach (1435). Bewaffnete Verfolgung oder jedwede Körperverletzung in fremdem Hause: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Leonfelden (15. Jh.). Verfolgung mit Waffe unter den Dachtropfen: 6 β 2 $\mathfrak{g}$; bis ins Haus: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$; drinnen die Waffe zücken: weitere 72 $\mathfrak{g}$.
- Luftenberg (1652). Bewaffnete Verfolgung unter die Traufe wie auch Schimpf oder Tötlichkeit in fremdem Hause: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Oberneukirchen (1485). Bewaffnete Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Perg (15. Jh.). Wenn der bewehrte Verfolger ein Gemeiner (d. h. ohne Standesrang): 5 $\mathfrak{g}$ und schwere Leibesstrafe; wenn ein Edelmann: Verhaftung und Anzeige an den Herzog.
- Pernstein (1581). Bewaffnete Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$ und Schadenersatz.
- Reichenstein (1552). Verfolgung mit offener Wehre bis unter die „dachtropfen“: 6 β .
- Schwertberg (1682). Verfolgung: Herrschaftsstrafe.
- Schwertberg Markt (1648/76): 6 β 2 $\mathfrak{g}$.
- Sierning (1526). Bewaffnete Verfolgung unter die Traufe, auch ohne Tötlichkeit: 5 $\mathfrak{g}$.
- Spielberg (1480). Verfolgung „unter sein dach-tropfen“: 6 β 12 $\mathfrak{g}$; innerhalb der Dachtropfen geführter Schlag: 6 β 2 $\mathfrak{g}$.
- St. Nikola a. d. D. (16. Jh.). Schimpfen in ein fremdes Haus, wie auch vor dort herausschimpfen: 6 β ; Schimpf im Haus: auffälligerweise nur 72 $\mathfrak{g}$, und ebensoviel drohte dem Hausvater, der das nicht anzeigte.
- Unterweißenbach (14. Jh.). Verfolgung unter die Traufe: 6 β 2 $\mathfrak{g}$; wer sich dann auch über Aufforderung noch nicht entfernte: weitere 72 $\mathfrak{g}$.
- Vöcklamarkt (1489). Überschreiten fremden „drusch-übels“ in drohlicher Verfolgung: 72 $\mathfrak{g}$.
- Waldhausen-Kloster (1600). Tötlichkeit oder Schimpf in fremdem Hause: 6 β 2 $\mathfrak{g}$; würde solches der Hauswirt nicht anzeigen: 72 $\mathfrak{g}$; wer dem in seinem Hause Angegriffenen nicht zu Hilfe käme: 72 $\mathfrak{g}$.
- Waldhausen-Markt (1528). Bei Schimpf in fremdem Hause fürs Ein- wie fürs Ausgehen: je 6 β 2 $\mathfrak{g}$.
- Windhaag b. Perg (1508/53). Verfolgung mit Schimpf: herein wie heraus je 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.
- Zell b. Z. (1534). Nachlaufen in fremdes Haus mit böser Absicht wie auch Tötlichkeit dabei: Herrschaftsstrafe und Ersatz; dort getaner Schlag, Stich, Stoß, Schuß oder Schimpf: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.

NIEDERÖSTERREICH

- Araburg (1510). Verfolgung mit gewehrter Hand unter die Traufe: 6 β 2 δ ; bis ins Haus: 5 $\mathfrak{E}$.
- Alland (17. Jh.). Nachstechen mit Spieß: 6 β 2 δ , mit Schwert: 72 $\mathfrak{E}$, mit Messer: 12 $\mathfrak{E}$.
- Amstetten (15. Jh.). Verfolgen ins Haus mit blanker Wehre 5 $\mathfrak{E}$ oder die Hand; mit dem „palg“ (der Scheide) allein: 12 $\mathfrak{E}$ hinein, 12 $\mathfrak{E}$ heraus, 60 $\mathfrak{E}$ dem Richter, 12 $\mathfrak{E}$ dem Nachrichter.
- Arndorf (15. Jh.). Drohliche Verfolgung: 5 $\mathfrak{E}$.
- Austrenk (1413). Drohliches Überlaufen fremder Traufe: 32 $\mathfrak{E}$.
- Burgstall (14. Jh.). Rauferische Verfolgung über die Traufe: 5 $\mathfrak{E}$ an den Richter und Leibesstrafe, Entschädigung nach richterlichem Ermessen.
- Erdrust (16. Jh.). Verfolgung ins Haus, und wäre es „auch nur mit aim zwirnsvaden umbzogen“, also Verletzung von „frid vnd freuung“: 32 $\mathfrak{E}$.
- Entzelsdorf (1512). Der Verfolger büßt j 1 $\mathfrak{E}$ nach der Zahl aller „drischübl“ in der Gemein; Nachstechen oder -werfen: 6 β 2 δ .
- Etzleinsdorf (16. Jh.). Bis unter die Dachtropfen: 5 $\mathfrak{E}$; bis ins Haus: 10 $\mathfrak{E}$.
- Erla-Kloster (1625). Verfolgung mit blanker Wehre: 5 $\mathfrak{E}$ 60 $\mathfrak{E}$.
- Gaden (16. Jh.), Winden (15. Jh.). Verfolgung: 6 β 2 δ .
- Grillenbergr (17. Jh.). Verfolgung: 5 $\mathfrak{E}$ oder die Hand.
- Heiligenstadt (16. Jh.). Nachstechen in Türe oder Fenster: 6 β 2 δ ; Verfolgung über das „trischübl“: 5 $\mathfrak{E}$.
- Haslach (16./17. Jh.), Paumgarten (16. Jh.), Tomassl (15. Jh.). Verfolgung über die Traufe, also in eine „gefürstete freuung“, und wäre auch „nur ain zwirnsfarn umb zogen umb seines hawses guet“: 32 $\mathfrak{E}$.
- Hernals (1520), Neustift (16. Jh.). Bis über den Dachtropfen: 6 β 2 δ ; über das „truschschüppel“: 5 $\mathfrak{E}$; ebensoviel auf Nachschießen oder -werfen.
- Herzogenburg-Obermarkt (1404/1500). Verfolgen ins Haus: 6 β 2 δ ; Fassung 1560: Gleich einer Verletzung fürstlicher Freuung: 32 $\mathfrak{E}$.
- Herzogenburg-Wieden (1566). Verfolgung: 6 β 2 δ .
- Höflein (16. Jh.). Für jedes vom Verfolger überschrittene „drischübl“: 5 $\mathfrak{E}$ hinein und ebensoviel heraus; drinnen von ihm begangene Entleibung gilt nicht mehr als Totschlag, der Täter darf also nirgends eine Freistätte („freuung“) erwarten; Fassung 17. Jh.: Über die Traufe oder auch nur erst mit einem Fuße über das „trischübl“: 32 $\mathfrak{E}$ oder man soll ihm auf der Schwelle „das haupt abschlagen“.
- Hobersdorf (1528). Verfolgung: 32 $\mathfrak{E}$.
- Hornstein (1670). Bewaffnete Verfolgung: 32 $\mathfrak{E}$; bei Verwundung: Strafe an Leib und Gut.
- Kammern (15. Jh.). Verfolgung: 6 β 2 δ .

- Königstetten (16. Jh.). Für jede in der Verfolgung beschrittene fremde Schwelle: 72 $\mathfrak{E}$; wenn er dabei tötet: keinen Anspruch auf Freuung; andererseits würden die Hausbewohner auch (nach Ermessen) strafbar, schimpften sie in Mißbrauch ihres Frieds heraus; des Mordes aber schuldig, töteten sie von drinnen heraus ohne gerechten Grund jemanden.
- Kahlenberg (16. Jh.). Für jedes überschrittene „drischübl“ 5 $\mathfrak{E}$ 12 $\mathfrak{E}$.
- Kritzendorf (16. Jh.). Verfolgung: 5 $\mathfrak{E}$.
- Külb (1530). „Mit gewerter hand oder gfar“ in fremdes Haus: 5 $\mathfrak{E}$ an den Richter, ebensoviel dem Markt, oder Leibesstrafe; verletzte dabei der Täter jemanden: Verlust der rechten Hand oder sonstige vom Landrichter zu ermessende Strafe; zur Straflosigkeit, den Eindringling getötet zu haben, genügt Zeugnis zweier achtbarer Männer oder auch der Eid des Hauswirtes allein.
- Kuffern (1559). Bewaffnete Verfolgung: 6 β 2 δ .
- Langeegg (1602). Verfolgung: 5 $\mathfrak{E}$.
- Lanzendorf (16. Jh.). Verfolgung: 15 $\mathfrak{E}$, „dan es soll yedermann in seinem Hauss fridt haben / er sei reich oder arm“.
- Lilienfeld (15./16. Jh.). Verfolgung unter die Traufe: 6 β 2 δ ; bis ins Haus: 5 $\mathfrak{E}$; Fassung 16. Jh.: 10 $\mathfrak{E}$.
- Heiligenkreuz (15. Jh.). Wenn auch nur ein Fuß über das „drischübl“: 32 $\mathfrak{E}$ oder den Kopf darauf abschlagen; Nachschießen mit Armst: 32 $\mathfrak{E}$. Nachstechen mit Spieß: 6 β 2 δ ; mit Schwert oder breitem Messer: 72 $\mathfrak{E}$; mit Degen, Stech- oder Sackmesser: 12 $\mathfrak{E}$; Nachwerfen einer Hacke: 5 $\mathfrak{E}$.
- Markersdorf a. d. P. (15. Jh.). Verfolgung ins fremde Haus: so oft mal 72 $\mathfrak{E}$, als die Zahl der Häuser im Aigen und Abbitte von Haus zu Haus in Begleitung achtbarer Zeugen.
- Melk (15. Jh.). Verfolgung: 6 β 2 δ und Leibesstrafe, auch Schadensvergütung nach Ratsbeschluß; selbst Tötung des Eindringlings erlaubt.
- Markgrafneusiedl (1614). Über das „drittschübl“: 5 $\mathfrak{E}$; Nachstechen, -schlagen, -werfen oder -schießen: 5 $\mathfrak{E}$; bei Verletzung entsprechend schwere Strafe.
- Meidling (15. Jh.). Verfolgen unter die Traufe: 72 $\mathfrak{E}$; ins Haus: je „druschübl“ 5 $\mathfrak{E}$; eigener Mißbrauch der Freuung: 5 $\mathfrak{E}$.
- Möllersdorf (15. Jh.). Nachlaufen über das „tür-geschwell“: Frevel; weiterer Frevel, wenn er den Verfolgten verletzt.
- Moosbirnbaum, Atzenbrugg (1500/12). Verfolgung in Hof oder Haus: 72 $\mathfrak{E}$; entfernt er sich nicht über Aufforderung: je 6 β 2 δ nach der Zahl der (angrenzenden) Nachbarn; allerdings darf aus dem Haus auch nicht herausgeschimpft werden (72 $\mathfrak{E}$).
- Neumarkt, Engsbach, Karlsbach (1569). Drohliche Verfolgung: 72 $\mathfrak{E}$.

Niederparzenbrunn (16. Jh.). Verfolgen: je 6 β 2 $\mathfrak{g}$ hinein und heraus.

Nieder-Wallsee (17. Jh.). Bis unter die Traufe, wenn der Täter einheimisch: 72 $\mathfrak{g}$; wenn auswärtig: 6 β 12 $\mathfrak{g}$.

Nieder-Wölbling (1451). Je „*trischübl*“: 5 $\mathfrak{g}$ 2 $\mathfrak{g}$.

Oberstockstal (1573), Währing (1500). Unter die Traufe: 6 β 2 $\mathfrak{g}$; Nachschießen oder -werfen: 5 $\mathfrak{g}$.

Ober-Wölbling (1471). Für das Überschreiten eines jeden „*druschaufels*“: hinein wie heraus je 5 $\mathfrak{g}$.

Oed (1536). Wenn Verfolger einheimisch: 60 $\mathfrak{g}$, auswärtig: 6 β 2 $\mathfrak{g}$.

Pöchlarn (15. Jh.). Verfolgung: je 6 β 2 $\mathfrak{g}$ hinein wie heraus.

Pirchenbart (1512). Verfolgung: Nachwerfen oder -stechen: 5 $\mathfrak{g}$.

Radendorf (1434). Verfolgung: 6 β 2 $\mathfrak{g}$; er kann ungestraft „*durch dasz mauel darzw geschlagn oder gestochen*“ werden.

Rohrbach-Dippersdorf (1540). Drohliches Verfolgen: 6 β 2 $\mathfrak{g}$, man darf ihn straflos töten.

Ruckersdorf (1512). Verfolgen, Hineinstechen oder werfen: 5 $\mathfrak{g}$.

Salmansdorf. Verfolgung ins Haus: je „*trischübl*“ 5 $\mathfrak{g}$.

Schönbühl (1584). Drohliches Verfolgen ist Hausfriedensbruch: Obrigkeitliche Strafe und Pflicht zur Versöhnung (wohl mit Abbitte).

Seitenstetten (16. Jh.). Verfolgung, obgleich der andere nicht aus dem Hause gedroht hatte: 5 $\mathfrak{g}$ und weitere 72 $\mathfrak{g}$ dem Richter und Ersatz.

Staats (17. Jh.). Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$.

St. Andrae v. d. H. (1489). Wie Königstetten.

Steinakirchen a. F. (1507). Je Tritt über die Schwelle: 6 β .

Stettendorf (1638). Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$.

St. Peter i. d. Au. (1524). Verfolgung: 6 β und 12 $\mathfrak{g}$ dem Nachrichter.

St. Georgen a. T. (1471). Je überschrittenen „*druschübls*“: 5 $\mathfrak{g}$.

St. Pölten-Stadt (15. Jh.). Verfolgung: Herrschaftsstrafe nach Ermessen; Nachschießen mit der Armst: Leib und Gut.

St. Pölten-Kloster (16. Jh.). Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$.

Streithofen, Einsidl (1450). Verfolgung über das „*druschübl*“: 6 β 2 $\mathfrak{g}$.

Stoitzendorf (1512). Verfolgung ohne Anlaß aus dem Hause: 72 $\mathfrak{g}$.

Ravelsbach (1539). Verfolgung: je 5 $\mathfrak{g}$ hinein wie heraus, doch darf er drinnen auch ungestraft „*durch das mauel gestochen oder sunst geschlagn*“ werden.

Stronsorf (1521). Auch hier bedarf das Haus gar nicht eines Zaunes, daß die bewaffnete Verfolgung den Tatbestand des Hausfriedensbruches erfülle (30 $\mathfrak{g}$), sondern es würde (sinnbildlich) ge-

nügen, wenn es auch nur „*mit einem faden umbfridt*“ wäre; tatsächlich dürfte ehemals auch das kleinste Haus nicht ohne wenigstens stückweisen Zaun oder Graben gewesen sein.

Strengberg (1560). Verfolgung über den Dachtroffen, ob durch einen oder mehrere: 5 $\mathfrak{g}$ 2 $\mathfrak{g}$ hinein wie heraus.

Trautmannsdorf (15. Jh.). Verfolgung: 10 $\mathfrak{g}$.

Traismauer (16. Jh.). Über das „*drischenbel*“: 5 $\mathfrak{g}$.

Treßdorf, Sebern (1682). Über das „*thürschübel*“: 5 $\mathfrak{g}$.

Trumau (17. Jh.). Verfolgen: 6 β 2 $\mathfrak{g}$; dabei Zucken von Schwert oder Speiß: 72 $\mathfrak{g}$; von Messer: 12 $\mathfrak{g}$.

Weidling (15. Jh.). Verfolgung: 5 $\mathfrak{g}$.

Werdern (1555). Jeder Tritt über die Schwelle: 6 β 2 $\mathfrak{g}$.

Wilhelmsdorf (1512). Verfolgung: 1 $\mathfrak{g}$ je „*drischübl*“.

Weikendorf (17. Jh.). Verfolgung: 6 β 2 $\mathfrak{g}$ und Leibesstrafe sowie Ersatz nach Befund; Fassung 1748: Verfolgen und drinnen Streit anheben: 6 β und „*daß er mit den stock solle gestrafft werden*“.

Wiesendorf (16. Jh.). Verfolgung mit Absicht des Waffengebrauches: Leib und Gut; darf getötet, die Leiche jedoch nur mit Vorwissen des Amtmannes herausgeschafft werden (12 $\mathfrak{g}$).

Wolfsberg, Angern, Tiefenfuscha (1504). Je überschrittenen „*drischübls*“: 6 β hinein und heraus.

Zwettl (1550). Wenn auch nur mit einem Fuße über das „*trischübl*“: 32 $\mathfrak{g}$.

Ybbsitz (1484). Wie Seitenstetten, doch nur 5 $\mathfrak{g}$; Nachstechen, Nachschlagen, Nachschießen: 5 $\mathfrak{g}$ und Ersatz.

SALZBURG

Lungau (1673). Verfolgen ins Haus: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$ und Abbitte.

Rauris (1565). Nachlaufen über fremden „*trupfstall*“: Verlust der Hand; bis ins Haus oder auch nur über den „*trupfstall*“, jedoch mit Waffe: Verlust des Kopfes.

STEIERMARK

Donnersbach (15./16. Jh.). Bewaffnetes Verfolgen: 5 $\mathfrak{g}$ 60 $\mathfrak{g}$.

Göß (15. Jh.). Verfolgen über die Traufe: 72 $\mathfrak{g}$.

Hartmannsdorf (1597). Verfolgen mit Tätlichkeit: 5 $\mathfrak{g}$.

Kindberg (1665). Verfolgung: 5 Mark Silbers.

Magland (1651). Verfolgung im Zorn bis unter die Traufe: 5 $\mathfrak{g}$.

Pürg (15. Jh.). Verfolgen: Herrschaftsstrafe und Vergütung dem Gekränkten.

Stainz (16. Jh.). Verfolgung: 5 ₧ der Herrschaft und 1 ₧ dem Richter.

St. Gallen (16. Jh.). Verfolgen: 5 ₧ 60 ⸏.

Wachsenegg (1662). Bedrohliche Verfolgung: 5 ₧ und Ersatz.

Wolkenstein (1478). Verfolgung: 5 ₧ 60 ⸏.

KÄRNTEN

Wasserneuburg. Nachwerfen ins Haus: Verlust der Hand ohne Gnade.

TIROL⁹

Latzfonds, Verdings (1539). Verfolgung: Je 25 ₧ an Richter und Hauswirt.

Landegg (1548). Drohliche Verfolgung: 50 ₧.

Lengberg (1468). Setzt der bewaffnete Verfolger auch nur einen Fuß über den „*trupfstal*“: 26 ₧; weiter hinein: 52 ₧; in jedem Falle auch noch Vergütung.

Lienz (1506). Schläge der Verfolger den andern noch unter der Traufe: 5 ₧ 60 ⸏; Nachwerfen ins Haus: Verlust der Hand und Ersatz.

Stams (16. Jh.). Verfolgung bei Nacht: 5 ₧.

Tulfes, Volders (16. Jh.), Terfens (17. Jh.). Drohliches Verfolgen über den „*trupfstal*“: 52 ₧.

Vilanders (15. Jh.). Je 10 Mark Silbers dem Gerichte wie dem Hausherrn hinein und heraus; bei angerichtetem Schaden noch Ermessensstrafe.

Weer (1621). Verfolgung unter den „*trupfstall*“: 5 ₧.

Kolsaß (15. Jh.). Bewaffnete Verfolgung: 52 ₧.

Stans (1636). Verfolgung in irgendein fremdes Haus: jedes hat ja „*freierung*“ — bis über die Traufe: Leib und Gut; hineinschlagen: Verlust der Hand oder — wenn er das vorzöge — des Lebens.

Windisch-Matrei (17. Jh.). Bewaffnete Verfolgung auch nur über die Traufe: 52 ₧; ebenso drinnen getaner Schimpf; Nachwerfen ins Haus: Verlust von Fuß und Hand, überdies Abbitte.

Zillertal (1487), Zell am Ziller (1565). Verfolgen bis unter den „*trupfstal*“ mit Waffe oder überhaupt bis ins Haus: Leib und Gut.

Vorbedachter Angriff auf fremde Behausung

Die Merkmale beider Tatbestände, der zornmütigen Verfolgung wie des bedachten Angriffes, fließen stark ineinander. Insonderheit ist es bei bewaffneter Verfolgung schwer zu sagen, wie und wann sich da der animus iniuriandi einstellte, ob ihn etwa gleich anfangs ein Wunsch nach Vergeltung oder auf dem Vordringen zur Traufe oder gar Schwelle erst irgendein unbesonnenes Verhalten des Verfolgten auslöste. Aber auch beim geplanten Angriffe mochte es noch vielerlei Staffe lung der Beweggründe gegeben haben: vom noch brütenden Ärger über etwa vorangegangenen Zank oder verlorenen Rechtshandel bis zum nackten Trieb nach einer Bluttat oder gar vielleicht eigener Bereicherung; „*heimsuchung*“ also vom — vielleicht auch noch trunke bfeuertem — Wunsche, dem anderen einmal innerhalb seiner vier Wände gründlich die Meinung zu sagen oder ihm durch Zerschlagen der Türe oder der Fenster einen Den kzettel zu geben, bis zum blutwü rdigen, gemeinen Raube. Von solchem abgesehen, hätten alle derartigen Angriffe eigentlich schon Merkmale der echten Fehde (feuda) an sich getragen, besonders wenn der Angreifer so umsichtig gewesen wäre, dem anderen zuvor den Angriff irgendwie anzukündigen („*abzusagen*“). „*Absage*“ aber war bei der mittelalterlichen Fehde unerläßliche Vorbedingung, rechtliches Begriffsmerkmal und unumstößliche Spielregel, so daß ein dieser Einleitung entbehrender Angriff zu gemeinem Verbrechen mit allen seinen Folgen herabsank. Aber auch wenn in den von unseren Taidingen berührten Gesellschaftskreisen — fast ausschließlich Ackerbürger und Bauern — bei derartigen Angriff die Absage eingehalten worden wäre, hätte für sie nach mittelalterlichen

⁹ Obgleich es sich besonders bei den Südtiroler Taidingen fast immer um Pfunde und Pfennige der Berner (d. h. Veroneser) Währung handelt, sind sie hier ungeachtet einer geringfügigen Wertabweichung der Pfundwährung Ober-, Inner- und Niederösterreichs gleichgesetzt.

Rechtsbegriffen eine Fehde nicht gelten können¹⁰, da man dazu mindestens rittermäßig oder großbürgerlich mit eigenen Holden (Untertanen) hätte sein müssen. Damit aber war ein solcher noch so förmlich eingeleiteter Angriff von vorneher zum gemeinen Gewaltverbrechen gestempelt, auf das im ärgsten Falle (statt des Schwertes) der ehrlose Strick oder das Rad und die Unmöglichkeit stehen mußte, auch nur vorübergehend einen „fried“ — hier im Sinne von Freistätte (Asyl) — zu gewinnen.

In der Anwendung dürfte sich derlei Untat meist in der Mitte solch blutwürdigen Verbrechens und angesäuselten Nachstolperns gehalten haben und gerade noch mit Geld abzumachen gewesen sein. Beträge wie 30, 32 oder gar 50 ₧ aber waren schon von der Art, daß sie selbst für einen recht wohlgestellten Bürger wirtschaftlichen Zusammenbruch bedeuten konnten.

Zu diesen wohl allermeist in ländlicher Umwelt abgerollten Hausfriedensbrüchen ist auch noch zu bemerken, daß sie oft gar nicht bis zum beabsichtigten Eindringen ins Hausinnere, Zertrümmerung von Hausrat und gefährlichen Bedrohung der Insassen gediehen sein dürften, sondern sich auf zornige Stöße, Würfe, Schläge, vielleicht auch Schüsse gegen die schon geschlossenen Tore oder Türen, vor allem aber gegen die Fenster¹¹ der ja meist ebenerdigen Wohnungen beschränkte.

OBERÖSTERREICH

Aigen. Fenster einwerfen oder einstoßen: 5 ₧ 60 ḡ; Fassung 1679: Ermessensstrafe.

Au a. d. D. Aufbrechen von Türe, Laden oder Fenster: 5 ₧ 60 ḡ.

Gaffenz-Weyer. Stoß, Schlag, Wurf gegen ein Haus: 5 fl der Herrschaft, 72 ḡ dem Richter.

Gleink. Tür oder Fenster aufstoßen: Strafe an Leib und Gut, dazu Schadenersatz.

Gutau. Eindringen mit gezückter Wehre, sonstige Tötlichkeit: 5 ₧.

Haslach (15. Jh./1701). Fenster einschlagen oder einwerfen: Strafe nach Ermessen.

Hart. Ins Haus schlagen, werfen oder stechen: 5 ₧ 60 ḡ.

Hellmonsödt. Steinwurf ins Fenster: 6 β 12 ḡ.

Hütting. Aufbrechen von Tor, Tür oder Fensterläden durch Einheimischen: 72 ḡ; durch Aus-

wärtigen: 6 β 2 ḡ; Schuß in ein Haus oder auch nur in die Hauswand, wenn ein „innerer“: 6 β 2 ḡ; wenn ein „äußerer“: 5 ₧.

Leonstein. Aufbrechen der Tür: Herrschaftsstrafe nach Ermessen.

Leonfelden. Fenster einstoßen: 5 ₧ 60 ḡ.

Clam (1535). Eindringen mit gespannter Armst.: 1 fl.

Klingenberg (16. Jh.). Stich oder Schlag hinein tags oder nachts: 5 ₧ 60 ḡ.

Oberneukirchen. Fenster einschlagen oder einstoßen zur Zeit der Marktfreiung (unter erhöhtem Rechtsschutz stehende Marktzeit, zu deren sichtbaren Anzeigung früher das „hütl“, später das „fahnl“, noch später der Schwertarm mit oder ohne Fähnlein ausgesteckt wurde): 5 ₧ 60 ḡ.

Windhaag b. P. Wurf in fremdes Fenster zur Nachtzeit: 5 ₧ 60 ḡ; ebensoviel, jedoch „herein“ wie „hinaus“ auf gewaltsames Eindringen; Schuß oder Stich hinein: 32 ₧; sonstige Tötlichkeit: Nach Sachlage.

¹⁰ Was beim Edlen als geübte „*gewalt*“ galt, das galt beim Kleinbürger und Bauern als nackter „*frevel*“ mit allen daraus entspringenden Folgen. In der Entscheidung über einen Wasserrechtsstreit eines Freistädter Bürgers spricht diese Unterscheidung die Landschranne ausdrücklich aus (Arch. f. öst. Gesch. 31, 327). Gewaltsame Selbsthilfe, die beim Edlen mit ehrlicher Enthauptung bedroht ist — „*qui hominem propter faidam in propria domo occiderit / capite puniatur*“ (lex Sax. 3, 4) —, darauf steht beim anderen der unehrliche Galgen oder das Rad.

¹¹ Zur Zeit, da die Mehrzahl der Taidinge sich entwickelte, ja noch bis ins 15. Jh. hinein waren Glasscheiben in Fenstern etwas höchst Seltenes. Auf dem Lande, also im Geltungsbereiche der meisten Taidinge, überwogen noch lange die kleinen, höchstens mit einer gerahmten Saubläse oder geschabtem Pergament („*schliemb*“) versetzten Fensteröffnungen, die man gegen Regen, Schnee, Kälte und zum Schutze während der Nacht oder der Abwesenheit der Bewohner noch mit einer in Ober- und Unternut laufenden Holztafel (dem „*fensterbrett*“) an der Innen-, allenfalls auch noch mit nach außen aufschlagenden Klappläden an der Außenseite zu verwahren pflegte. Derartige Schiebebretter konnte man vereinzelt noch vor etwa 25 Jahren im Gebiete von Unterwald (Windhaag b. F.) an alten kleinen Blockhäusern finden.

Spielberg. Schlag oder Stich unter die Traufe: 6 β 12 g .

Traunfeld (1465). Schuß oder Stich ins Haus: 5 g 60 g .

Hart (1682). Schlag oder Wurf ins Haus: Großer Wandl.

Schwertberg (1682). Böswilliges Aufbrechen fremder Türen, Läden, Fenster, Überschreiten fremder „*tachtropfen rumorischerweiss*“: Herrschaftsstrafe.

Schwertberg-Markt (1648). Aufbrechen fremder Türen, Fenster, Läden: 5 g .

Waldhausen-Kloster (16. Jh.). Fenster einstoßen: 6 β 2 g .

Sarmingstein, St. Nikola a. d. D., Hirschenau (16. Jh.). In fremdem Hause getaner Schimpf: 6 β 2 g ; der Hauswirt, der das nicht anzeigen würde: 72 g ; Fenster einstoßen: 6 β 2 g .

Werffenstein (16. Jh.). Fenster oder Türe einstoßen: Frevel.

Leonstein (1573). Türe oder Fenster aufbrechen: Herrschaftsstrafe.

Spital a. P. (1531). Türe oder Fenster aufstoßen: 5 g 60 g ; Wurf, Stich, Schuß ins Haus: 5 g und Ersatz; Fassung 1567: Leib und Gut.

Sierning (1526). Schuß, Schlag, Stich ins Haus: 5 g .

Kremsmünster (1467/1511). Schuß oder Stich ins Haus: Leib und Gut, Schadenersatz.

Lembach (1435). Schmähnen, Schelten in fremdem Hause: 5 g 60 g .

Lustenfelden. Schuß oder Stich hinein: 5 g 60 g .

Vöcklamarkt (1489). Fenster oder Laden einwerfen: 72 g .

Scharnstein (1587). Türe oder Fenster aufstoßen: Leib und Gut, Ersatz.

Leonfelden. Fenster einstoßen: 5 g 60 g .

Reichenau, Fssg. 1644. Zucken in fremdem Haus, wenn ein Heimischer: 12 g , wenn ein Auswärtiger: 42 g . — Fssg. 18. Jh. „*rumorischerweiss*“ über den Dachtropfen dringen, ins Haus schlagen oder werfen: 5 g 60 g .

Reichenstein (1552). Ins Haus schießen oder stehen: 5 β 60 g .

Breitenbruck (1667). Wie Reichenau.

Windhaag b. F. (1577). Böswilliges nächtliches Stoßen an ein Haus (oder auch an das Wirtshaus!): 1 fl ung. und 72 g dem Richter; Wurf unter den „*tachtropfen*“: 5 g 60 g und 72 g .

Schenkenfelden (15. Jh.). Türe oder Fenster aufstoßen: 6 β und 12 g dem Richter; bei Nacht: 5 g .

Lasberg (1732). Schuß, Stich, Schlag hinein: 5 g 60 g und Abbitte; Türe aufstoßen: Herrschaftsstrafe und Ersatz.

Königswiesen (1554). Gewalttätiges Eindringen: 5 g ; Türe oder Fenster aufstoßen: Herrschaftsstrafe.

Zell b. Z. Wurf, Schlag, Stoß, Schuß über die Traufe: 5 g 60 g .

Zwettl (1523). Zucken in fremdem Haus, wenn ein Heimischer: 7 g , wenn ein Auswärtiger: 72 g .

NIEDERÖSTERREICH

Gemeinlebarn (1598). Gewalttätiges Eindringen: 10 g , „*dann ain ieder sol in seinem hauss vor seinem nachbawrn fridtsam sein*“.

Waidhofen a. d. Y. (1500). „Heimsuchung“: 5 g oder die Hand, 6 β an den Richter, 12 g dem Nachrichten.

Pfaffstetten (16. Jh.). Beleidigung in fremdem Hause: 6 β 2 g ; Hackenwurf hinein: 2 g 6 β , Steinwurf: 1 g ; „*fensterbretter oder schlem*“ einstoßen: 6 g 2 g .

Kagran (16. Jh.). Beunruhigung fremden Hauses, und wäre es nur „*mit einem zaun oder zwirnfaden umfassen*“: 6 fl 2 g .

Sittendorf, Dornbach (17. Jh.). Eindringen: Herrschaftsstrafe.

Sulz, Grueb, Siegenfeld, Preinsfeld, Meidling (17. Jh.). Desgleichen.

Leestorf (17. Jh.). Die Bewohner eines fremden Hauses, sie seien „*arm oder gehäbig*“, beunruhigen: Herrschaftsstrafe.

Entzesdorf (1512). Niemand darf einen anderen in dessen Haus, soweit es mit „*frid*“ umfassen, beunruhigen: 6 β 2 g ; bewaffnet hineinstoßen: 72 g .

Heresdorf (1512). Ebenso; in die Türe stechen oder schlagen: 2 g 4 β , bei Verwundung: 5 g .

Alland. Jemand beunruhigen in seinem Hause: 5 g 60 g ; Armstschuß: 10 g ; Hackenwurf: 5 g ; Steinwurf: 6 β 2 g ; Fenster oder Türe aufstoßen: 6 β 2 g .

Gugging (15. Jh.). Gewaltdrohendes Vordringen über das „*drischschiffel*“: 5 g und Ersatz, Tötung wäre Mord ohne Anspruch auf Freijung; freilich sollen auch die Hausbewohner nicht herauschimpfen oder Tötlichkeiten begehen (5 g), denn auch wenn sie auf solche Art töteten, gälte es nimmer als Totschlag.

Greifenstein, Altenberg (1581). In seinem Hause soll jeder „*sicher vnd fridwertig*“ sich fühlen dürfen, darf aber heraus auch nicht „*mit worten oder taten trutzen*“ (Ermessensstrafe).

St. Andrae v. d. H. Drohliches Eindringen über „*druschbühl*“: 72 g ; begangene Tötung ist Mord; auch die Hausbewohner dürfen heraus nicht schimpfen oder drohen: 72 g ; würden sie ohne gerechten Grund von drinnen heraus töten, wäre auch das Mord.

- Wildenhaag (1444). Eindringen über das „*druschubel*“: 5 ₧; dabei begangene Tötung ist Mord ohne Anspruch auf Freieung; das übrige wie bei Gugging.
- Muckendorf (16. Jh.). Eindringen über „*drischubel*“: 6 β 2 ₧; aufreizendes Betragen der Hausleute: 6 β 2 ₧, auch da wäre tödliche Notwehrüberschreitung Mord.
- Wilhelmsburg (15. Jh.). Türe oder Fenster einstoßen: 5 ₧.
- Wilhelmsdorf. Beunruhigung innerhalb fremden Frids: 6 β 2 ₧; Stich oder Schlag an die Türe mit merkbaren Spuren: 20 ₧; Verwundung: 5 ₧.
- Goetzendorf (1512). Hinein stechen oder werfen: 6 β 2 ₧.
- Alpeltau (1512). Jegliche Beunruhigung: 6 β 2 ₧; der Eindringling, der drinnen Schlägerei beginnt, darf mit der Wehre herausgetrieben werden; hätte man ihn freilich zum Eindringen gereizt: 72 ₧.
- Stoitzendorf. Beunruhigung, selbst nur Hineinschelten: Strafe; vordringen: je „*trischubel*“ 1 ₧; Waffengebrauch ins Haus hinein: 5 ₧; Fenster einstoßen: 6 β 2 ₧.
- Melk. Messerwurf im fremden Hause: 2 ₧ (sonst nur 1 ₧); der Eindringling darf ungestraft „*durch das maul gestochen oder sunst geschlagen*“ werden.
- Ambach (1515). Kommt ein „*muettwilliger*“ dorthin, will Türen und Fenster aufbrechen, etwa die Leute herausfordern, so soll man den (Markt-) Richter (ungefähr ein Vorläufer der späteren Bürgermeister) rufen; der soll sich mit den Nachbarn in Bereitschaft setzen und den Eindringling zunächst ansprechen: „*gueter man! gee für dich!*“ — „*get er für sich / ist wol und guet; tuet er sein aber nit / wirdt er von dem richter oder nachpawrn zu todt geschlagen / so sein sie nichts darumb schuldig.*“
- Araburg. Stoß in Tür oder Fenster: 6 β 2 ₧; stößt er „*ain venster hinein*“: 5 ₧.
- Arnsdorf. Böswilliges Schlagen in ein Haus: 6 β 2 ₧.
- Gaming (15. Jh.). Aufstoßen von Tür oder Fensterläden: 5 ₧.
- Göttweig (1545). Stoß ins Fenster, Türe oder Fenster einstoßen: 6 β 2 ₧ und Schadenersatz.
- Siechenals (1109). Wurf mit Waffe, Stein oder Holzseil ins Haus: 3 β; bei Verwundung: nach Sachlage.
- Hohenberg (1572). Aufstoßen von Tür oder Fenster: 5 fl.
- Hollenburg (1400). Stößt ein Einheimischer in ein Haus oder Fenster oder schilt hinein: 6 β 2 ₧; ein Auswärtiger: 5 ₧.
- Langegg. Gewalttätiges Aufbrechen: 10 ₧.
- Lilienfeld. Fenster oder Tür aufstoßen: 6 β 2 ₧; Fassung 16. Jh.: 5 ₧.
- Michelndorf und Mitterndorf (1648). Nächtliches Schlagen an Tor oder Fensterbrett: 6 β 2 ₧.
- Mistlbach (1414). Stoß in Fenster oder Tür: 5 ₧.
- Neumarkt, Engsbach und Karlsbach. Eindringen in übler Absicht: 72 ₧; Fensterbrett einstoßen: 6 β 2 ₧; kann von drinnen her verwundet oder getötet werden.
- Niederwölbling. Aufbrechen oder Aufstoßen von Tür oder Fenster: Richterstrafe.
- Oberwölbling. Ins Haus stoßen, Tür oder Fenster aufstoßen: strenge (nicht näher bezeichnete) Strafe.
- Rastefeld (16. Jh.). Schlag oder Stich ins Haus: 5 ₧.
- Rohrbach-Dippersdorf. Steinwurf ins Haus: 6 β 2 ₧.
- Scheibbs. Aufstoßen von Türe oder Fensterbrettern: 5 ₧; nachts in fremde Wohnung oder Bettstatt schlagen: Leib und Gut.
- Schönbühl. Fenster einstoßen oder einschlagen, um einzudringen: 6 β 2 ₧; Eindringen: Ermessensstrafe.
- St. Georgen a. T. (1471). Wer gegen Tor oder Fenster stößt oder auch nur „*das haus schilt*“, falls Bürger: 6 β 2 ₧; falls Auswärtiger: 5 ₧.
- St. Peter i. d. Au. Aufstoßen von Tor, Tür oder Fenster: 6 β; Eindringen mit Tötlichkeit: 5 ₧ 60 ₧; gewaltsames Aufbrechen: Herrschaftsstrafe und Ersatz.
- St. Pölten-Stadt (15. Jh.). Wie Lilienfeld.
- St. Pölten-Kloster (16. Jh.). Fenster aufstoßen: 5 ₧; Eindringen: 5 ₧ je überschrittenen „*trischubel*“.
- Streithofen, Einsiedl. Aufstoßen von Tür, „*venster oder glas*“ tags oder nachts: 6 β 2 ₧.
- Traismauer. Aufstoßen von Tür oder Fenster: 5 ₧.
- Wilhelmsburg. Wie Lilienfeld.
- Trautmannsdorf. Stoß in Tür oder Fenster: 72 ₧.
- Wolfsberg, Angern, Tiefenfuscha. Ins Haus stehen: Frevelwandl; „*heimsuech*“: je „*dirschubel*“ 6 β 2 ₧ „*hienein*“ wie „*hinaus*“.
- Strengberg. Schimpf ins Haus: 6 β 2 ₧.
- Moosbirnbaum, Atzenbrugg. Da jeder in seinem Hause vor Widersachern sicher sein soll, steht auf Türe oder Fenster aufbrechen: 6 β 2 ₧ je Zahl der Nachbarn.
- Lanzendorf (15. Jh.). Gewalttätiges Eindringen: 15 β.
- Herzogenburg-Obermarkt. Gewalttätiges Eindringen oder auch nur Einstoßen eines Fensterbrettes: 6 β 2 ₧; Fassung 1566. Drinnen eine Waffe zucken: Strafe nach Landesbrauch.

- Siebenhirten (1613). Tötlichkeit oder Beleidigung ins Haus hinein: Leib und Gut.
- Mauer (1667). Eindringen mit bloßer Wehre oder einer Armst oder Schuß hinein: 5 $\mathfrak{E}$ oder die Hand; Hacken- oder Steinwurf hinein: 1 $\mathfrak{E}$ 2 $\mathfrak{S}$; der Hauswirt darf beliebige Gegenwehr üben.
- Atzgersdorf (17. Jh.). Eindringen mit bloßer Wehre oder gespannter Armst oder Schuß hinein: 5 $\mathfrak{E}$; mit Stein oder Messer hineinwerfen: 1 $\mathfrak{E}$.
- Oberdöbling (17. Jh.). Aufstoßen von Tür, Fensterbrettern oder -läden oder Schuß hinein: 5 $\mathfrak{E}$.
- Zwettl. Zerschlagen fremder (Fenster-) „gläser oder schliem“: 6 β 2 $\mathfrak{S}$ und Ersatz; Tor, Türe oder Fenster aufbrechen, hinein irgendwelche Tötlichkeit üben: 5 $\mathfrak{E}$ und Ersatz.
- Theer (1605). Fremdes Haus aufstoßen: 10 $\mathfrak{E}$.
- Markersdorf (1622). Türe aufstoßen und eindringen: je Haus im Aigen 72 $\mathfrak{S}$ und Abbitte bei allen Hausleuten; Fenster aufstoßen oder aufbrechen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Herzogenburg-Wieden. Fenster einstoßen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Oberstocktal, Währing. Der Eindringling büßt je „drischübl“ 5 $\mathfrak{E}$, doch durften auch die Hausgenossen nicht durch Schimpf oder Tötlichkeiten aus dem Hause dessen Freieung gefährden.
- Kloster Erla. Schimpf in fremdes Haus: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Liesing (17. Jh.). Eindringen mit blanker Wehre oder gespannter Armst: 5 $\mathfrak{E}$ oder eine Hand, und darf ungestraft drinnen getötet werden; Hacken- oder Steinwurf hinein: 1 $\mathfrak{E}$ 2 $\mathfrak{S}$; Verletzung: 5 $\mathfrak{E}$.
- Hernals, Neustift. Ebenso.
- Möllersdorf. Tötlichkeiten in ein Haus, aber auch aus solchem heraus: 72 $\mathfrak{S}$.
- Erdprust. Armstschuß hinein: 10 $\mathfrak{E}$; Spieß: 6 β 2 $\mathfrak{S}$; Hacken- oder Steinwurf: 5 $\mathfrak{E}$; Brotmesser: 12 $\mathfrak{S}$; in „fensterbretter / gläser oder schuem“ stoßen, schlagen, werfen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Höflein. Hinein schlagen, stechen, werfen, schießen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$; Fassung 17. Jh.: 10 $\mathfrak{E}$ und Ersatz; tags oder nachts Tor, Türe oder Fenster aufbrechen: 5 $\mathfrak{E}$.
- Wülflinsdorf (17. Jh.). Eindringen, Türe, „fensterbretter / gläser oder schliemb“ einstoßen oder aufbrechen oder andere Beunruhigung: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Meierling, Hitzing (17. Jh.). Gewalttames Eindringen: je „drischübl“ 1 $\mathfrak{E}$; sonstige Beunruhigung: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Nappersdorf (1450). Ins Haus schießen oder jemanden gewaltsam herauszerren: 5 $\mathfrak{E}$.
- Furth (1520). Türe oder Fenster aufstoßen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Traundorf, Zeunig (16. Jh.), Dörflein (17. Jh.). Türe aufstoßen: 5 $\mathfrak{E}$; „Haimsuech“: je „drisch-schnebl“ 6 β hinein wie heraus; gleichviel für hineinstecken.
- Weidling (15. Jh.). Salmansdorf: Mündliche oder tätliche Beunruhigung: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Kritzendorf. Schlag oder Stich an die Türe mit erkennbaren Spuren: 2 $\mathfrak{E}$ 4 β ; Verwundung 5 $\mathfrak{E}$.
- Kahlenberg. In Türe oder Fenster stechen: 6 $\mathfrak{E}$ 2 $\mathfrak{S}$.
- Unter-Döbling. In Türe oder Fenster schlagen, stechen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$; schießen: 5 $\mathfrak{E}$; gewaltsames Eindringen: 5 $\mathfrak{E}$ je „drischübl“; ein Hausgenosse, der aber mündlich oder tötlich dazu irgendwie gereizt hatte, büßt in gleicher Höhe.
- Heiligenkreuz. Fenster oder Türe aufstoßen, hinein werfen oder stechen: 5 $\mathfrak{E}$ und Ersatz.
- Winden (15. Jh.). „Für / slim oder gläser“ einstoßen oder aufbrechen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Külb. „Haimsuech“ mit gewaffneter Hand: je 5 $\mathfrak{E}$ an Gericht und Markt, bei Uneinbringlichkeit Leibesstrafe; verwundete er: Strafe nach Ermessen des Rates oder Verlust der rechten Hand durch den Landrichter; man darf den Eindringling in gerechter Notwehr (Zeugnis zweier achtbarer Zeugen) ungestraft drinnen auch töten.
- Paumgarten (16. Jh.). Tor, Türe oder Fenster einstoßen oder aufbrechen: 5 $\mathfrak{E}$ und Ersatz.
- Gaden. „Für / fensterpriedt oder schliem“ aufstoßen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Tomaßl, Haslach. Ebenso; Armstschuß: 5 $\mathfrak{E}$; Steinwurf: 1 $\mathfrak{E}$; Hackenwurf oder Spießstich: 6 β 2 $\mathfrak{S}$; Stich, Schlag oder Wurf mit Schwert, „Behemischen meszer“ oder einem Brotmesser: 72 $\mathfrak{S}$, mit Taschenmesser: 12 $\mathfrak{S}$; Schimpf: 72 $\mathfrak{S}$ (auf der Gasse nur 12 $\mathfrak{S}$).
- Nieder-Wallsee (1704). Aufstoßen von Türe oder Fenster: 6 β .
- Meyers (1504). Haus aufbrechen: 10 $\mathfrak{E}$.
- Meyerling, Hietzing. Armstschuß durch Türe oder Fenster: 5 $\mathfrak{E}$; jeder übrige Waffengebrauch: 6 β 2 $\mathfrak{S}$; Türe oder Fenster aufstoßen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Ossarn (1416). Aufstoßen von Türe oder Fenster: 6 β 2 $\mathfrak{S}$; gewaltsames Eindringen: 5 $\mathfrak{E}$ 60 $\mathfrak{S}$, denn „ess sole auch aines ieden burger hauss sein sicher vest wonung vnd zuflucht sein ime vnd den seinen / auch ieden so zu ihme darein fleucht“.
- Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Stätten, Reinprechtspölla (17. Jh.), Pogneusidl (16. Jh.). Bewaffnet eindringen: 5 $\mathfrak{E}$ 72 $\mathfrak{S}$ dem Richter.
- Meissau (16. Jh.). In ein Haus schießen oder werfen: 5 fl; in die Türe schlagen oder stechen: 3 fl; Verwundung: 5 fl.
- Meidling (15. Jh.). Schuß, Wurf, Stich, Schlag ins Haus: 5 $\mathfrak{E}$; Hacke in Türe oder Fensterbrett schlagen oder darein stechen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.
- Ottakring (16. Jh.). Hinein schießen, stechen, schlagen, werfen: 5 $\mathfrak{E}$; sonstige Beunruhigung, Fenster oder Türe aufstoßen: 6 β 2 $\mathfrak{S}$.

Nußdorf, Heiligenstadt, Gugging (16. Jh.). Gewalttames Eindringen: 1 ₧ je überschrittenen „drischübls“.

SALZBURG

Rauris (1565). Einstoßen eines fremden Tür- oder Fensterstockes: Verlust der Hand.

STIEBERMARK

Donnersbach. Nächtlicher Steinwurf auf fremdes Dach, Tür oder Fenster einstoßen: 5 ₧ 60 ₧.

Hart (1580). Einstoßen eines Stubenfensters: 5 ₧.

Hartmannsdorf und Waltersdorf (1597). Einstoßen oder Einschlagen eines Fensterbrettes: 5 ₧.

Kindberg. Einstoßen eines Fensters, Stein- oder Messerwurf hinein: 5 Mark Silbers.

Neudau und Limbach. Wurf oder Schlag ins Haus, ohne (!) jemanden zu treffen: wie Totschlag; bei Verwundung: je Hofstatt 72 ₧ der Herrschaft, dem Richter je 12 ₧ und Vergütung an den Verletzten.

Wachsenegg. Steinwurf ins Haus: 5 ₧ und Schadenersatz; Aufstoßen von Tür, Fensterbrettern oder „schliemb“ im Zorn: Frevelwandl.

Altenmarkt, Speltenbach (1579). Fremdes Haus gewaltsam „überlaufen“: 5 ₧.

Fischbach (16. Jh.). Gewalttames Eindringen: 10 ₧.

Göß (15. Jh.). Heimsuchung: Leben und Gut.

Neuberg (16. Jh.). Gewalttames Eindringen: Herrschaftsstrafe nach Ermessen, weitere 72 ₧ dem Richter, Gutmachung.

Neudau, Limbach (17. Jh.). Störung des Hausfriedens: 5 ₧ und Schadensvergütung.

Pfannberg (16. Jh.). Gewalttames Eindringen: 32 ₧ oder die rechte Hand.

Reun (17. Jh.). Eindringen mit blanker Wehr, Hacke, „trembl“ o. dgl.: 10 ₧; entsteht Blutrunst: Leib und Gut.

TIROL

Absam (15. Jh.). Böswilliges Eindringen über den „trupfstall“: 52 ₧.

Brixen (1379). Bewaffnetes Eindringen: je 50 ₧ dem Richter und dem Hausherrn.

Bruneck (15. Jh.). Solches bei Tag: 25 ₧; bei Nacht: 50 ₧; Fassung 15./16. Jh.: je 100 ₧ (Dukaten) dem Richter und der Stadt, bei Uneinbringlichkeit Verlust der Linken.

Buchenstein (16. Jh.). Je 50 ₧ hinein wie heraus.

Heunfels (16. Jh.). Bewaffnetes Eindringen: 50 ₧.

Klausen (1485). Wer einem andern in seinem „pan“ Schaden tut: 2 ₧ dem Richter und der Stadt; nachts: 50 ₧ oder die Hand.

Latzfonds und Verdings. Durch den „trupfstal bei nacht und nebel“ und versperrter Türe eindringen: je 50 ₧ an Richter und Hauswirt.

Lechtal (14. Jh.). Nächtliches Eindringen: 50 ₧. Windisch-Matrei (17. Jh.). Bewaffnetes Eindringen: Verlust von Hand und Fuß „an (ohne) alle gnad“ und Abbitte.

Lienz. Wehrhaftes Eindringen: Verlust von Fuß und Hand, überdies Schadenersatz.

Münstertal (1427) hatte eine völlig vereinzelte Auffassung: Wohl gilt auch hier jede Rechtsverletzung innerhalb fremder Traufe als Verbrechen (50 ₧) und eine vom Eindringling begangene Tötung als Mord, außer — und das ist die beträchtliche Abweichung — er könne Notwehr für sich geltend machen. Obgleich es auch hier ausdrücklich heißt „*ieklcher sol freung in sin hus haben und sicher sin ze rechten*“, so will man hier doch keine Notwehrüberschreitung der Hausbewohner nachsehen; vielmehr büßt der, der in der Finsternis aus dem Haus heraus den Ankömmling ohne ihn zu erkennen tötet, mit 50 ₧ und dreijähriger Landesverweisung, aus der er nur mit Herrschaftsbewilligung oder ausdrücklicher Zustimmung der Freundschaft des Getöteten vorzeitig zurückkehren darf, widrigenfalls er nochmals dieselbe Buße zahlen müßte; ja hätte man mit dem Erscheinen des Eindringlings geradezu gerechnet und ihn somit vorsätzlich getötet, so droht Gerichtsstrafe, denn „*es ist von got und von dem richter verpoten / daz niemant sich selber sol rechen / und tut ainer unrecht / so sol der ander recht tun*“.

Niederwinkl (1474) hat hingegen wieder ganz die sonst verbreitete Auffassung: Dem Hausfriedensbrecher droht eine Strafe von 50 ₧, doch darf man ihn auch drinnen ungestraft töten.

Partschins (1380). Bewaffnetes Eindringen: 50 ₧; bei Nacht: Leib und Gut.

Pfunds (1548) gibt es mit 1 ₧ billiger, sagt aber doch sehr einprägsam „*ain piderman des nachts bei beschlossnem tor / bei gerechtem (mit Asche für den nächsten Tag überdecktem Herd-) feu und bei schlaffenden augen sol ain arm man sicher sein in seinem haus*“.

Salurn und Vahrn (16. Jh.). Wie Niederwinkl.

Schlanders (1400): 50 ₧.

Schwaz (17. Jh.): Höchststrafe und Vergütung.

Stams (16. Jh.). Eindringen bei Nacht: 5 ₧.

Stein auf dem Ritten (17. Jh.). Bewaffnetes Eindringen tags: je 5 ₧ an Richter und Hausherrn; nachts: je 25 ₧; tut er Schaden: entsprechende Strafe und 25 ₧ an den Geschädigten.

Thurn a. d. Gader (16. Jh.). Wehrhaftes Eindringen: je 50 ₧ hinein und heraus.

Wenns (1782). Heimsuchung: 50 ₧.

Wangen (16. Jh.). Bewaffnetes Eindringen: je 50 ₧ hinein wie heraus; tut er Schaden: Ermessensstrafe.

Glurns. Gewalttames Eindringen unter den „trupfstall“: 72 ₧; mit Hacke, Spieß oder gespannter Armst: 5 ₧.

Lamersbach (16. Jh.). Bewaffnetes Eindringen: Strafe und Ersatz.

Einschleichen in fremde Behausung

Aber auch das heimliche Eindringen in den Bereich fremden Hausfriedens war ohne Rücksicht der etwa dabei verfolgten üblen Absichten an sich schon strafbar. Meist war es die Nachtzeit, die zu solcher Tat verlockte, nachdem man drinnen die Balken vor das Hof- und Haustor geschoben, die Türen geriegelt und das Herdfeuer — das man ja der Umständlichkeit des Feuerschlagens halber meist auf den nächsten Tag zu erhalten trachtete — durch Zusammenscharren der Glut „gerochen“ (gerecht) und mit Asche bedeckt hatte; Kienspäne und Talglampen waren gelöscht, die Hausbewohner schlafen gegangen. Ein Zustand herabgesetzter Widerstandskraft, der notwendigerweise durch weiterreichende Befugnis der Hausbewohner gegenüber dem Eindringling, vor allem durch weitestgesteckte Grenzen der Notwehr wettgemacht werden mußte. Zumal aber auch damals schon Dirnen und Töchter gelegentliche Besuche nach der Sitte des „gässelgehens“ (Fensterlins) empfangen, war fast überall der Anruf entscheidend. Wer sich da nicht sogleich zu erkennen gab und seine Anwesenheit (verhältnismäßig) rechtfertigen konnte, der galt als „(land-)schädlicher mann“, d. h. als Gemeinschädling, der ungestraft angefallen, verwundet, ja getötet werden durfte, wie es ja zum Beispiel auch der Schwaben-Spiegel (Art. 201) vorsah. Das sonst der Sippe („freundschaft“) eines Totgeschlagenen nach altem deutschem Rechte gebührende Wergeld wird in solchen Fällen nur mehr sinnbildlich, in lächerlicher, gleichsam verhöhnender Höhe angedeutet. In den allermeisten Fällen waren es ja Einbrecher oder Einschleichdiebe, von denen jene wohl immer die Nacht bevorzugten, diese aber nach Art der „Klingelfahrer“ wohl auch bei Tag „arbeiteten“, wenn sie die Hausleute bei der Feldarbeit abwesend wähten. Es fließt also hier der erhöhte Schutz des Hausfriedens zusammen mit dem Unschädlichmachen eines Gemeinschädlings, denn Diebstahl galt ja noch aus vor- und frühmittelalterlicher Zeit nach deutschem Rechtsbegriff bis herauf zur C. C. C. (Constitutio criminalis Carolina, dem Strafgesetzbuche Karls V., 1532) als der Wiede, später des Strickes würdiges Verbrechen.

OBERÖSTERREICH

Haslach. Wer nächtens in ein Haus schleicht, den sollen die Hausleute anfallen und dem Richter überantworten.

Schenkenfelden (15. Jh.). Dem im Haus ertappten Dieb darf man ohneweiters die Beute wieder abjagen.

Zell b. Zellhof. Einem Dieb darf man auf eignem Grund und Boden nicht nur selbst wieder die Beute ab-, sondern auch ungestraft das Leben nehmen; es genügt dann, wenn man auf die Leiche 3 Pfennige legt und den Landrichter zum Abholen verständigt.

Mauthausen (1522). Dem entfliehenden Dieb darf man noch innerhalb der Dachtropfen die Beute wieder abjagen, ohne dem Landrichter etwas zu schulden.

Waldhausen-Kloster, Waldhausen-Markt, Sarmingstein, St. Nikola, Hirschenau. Man darf ihm das Diebsgut noch innerhalb der Traufe abjagen,

ihn selbst anhalten und dem Hofrichter überantworten; wäre er aber mit der Beute schon bis auf die Gasse gekommen, ist er wie ein „streichunder dieb“ (dem Landgerichte verfallener „schädlicher“) zu behandeln, d. h. die Beute gehört dem Landgerichte. Kann man ihn lebend nicht fangen, darf man ihn ohne weitere Schuldigkeit gegen Herrschaft und Richter auch töten.

Grein (1491). Den eingedrungenen Dieb kann man, wenn es nicht anders geht, ohne eine Schuld an Herrschaft oder Gericht auch töten.

Zell b. Z. Man darf ihm im Hausbereiche die Beute abnehmen, ihn auch töten, ohne dem Landrichter etwas zu schulden.

Haslach. Nächtlicher Einschleicher ist anzufallen und vor den Richter zu bringen.

Perg. Wenn der Hauswirt oder sonst ein Hausgenosse einen nachts im Anwesen betritt, der sich auf Anruf nicht sogleich meldet, darf er ihn töten.

Klingenberg (16. Jh.). Einem innerhalb der Dachtrofen betretenen Dieb darf man die Beute ohneweiters wieder abnehmen; erschlägt man ihn, braucht man auf die Leiche nur 3 Pfennige zu legen und den Landrichter zum Wegschaffen zu verständigen.

Traunfeld: Auf eignem Grund darf man dem Dieb die Beute wieder abnehmen, hätte er aber noch weitere bei sich, gehöre sie dem Amtmanne.

NIEDERÖSTERREICH

Wülflinsdorf. Träfe der nachts heimkommende Hausgenosse im Anwesen einen Fremden, der sich auf Anruf nicht meldet, hat er ihn als einen „schädlichen“ anzufallen.

Nappersdorf. Der eingedrungene Dieb darf getötet werden, nur einen Pfennig auf die Leiche; wer dabei nicht behilflich wäre, gälte selbst als schädlicher Mann; handelt es sich bloß um einen „gutzdieb“ (der nur, Gelegenheiten nützend, Schnellerrafftes unter seinem Umhang, der „gutzl“, bärge), der bloß etwas unter 12 $\frac{1}{2}$ Wert stahl, den soll man nur tüchtig durchpleuen und dann laufen lassen.

Wiesendorf. Desgleichen.

Dörflein. Desgleichen.

Tranndorf, Zeuning. Der sich nicht meldende nächtliche Eindringling kann getötet werden, ist nur herauszuziehen.

Rauchenwart. Heimlich eindringen: Leib und Gut.

Markgrafneusidl. Wer nachts mit Nachschlüssel oder Durchgraben (wohl des Hofzaunes) in fremdes Haus dränge, dem darf man nicht nur etwaige Beute, sondern auch das Leben nehmen.

Möllersdorf. Den nächtens Eingedrungenen, der sich auf Anruf nicht melde, kann man töten, braucht ihn dann nur in die nächste „wagenlaist“ zu ziehen und 3 Pfennige auf ihn zu legen.

Weynarn (16. Jh.). Wer bei Heimkunft von Geschäften zu Hause einen Fremden träfe, der nicht Rede und Antwort stünde, der darf ihn töten, braucht nur die 3 Pfennige auf die Leiche zu legen.

Neulengbach (1441). Der Hauswirt oder sein Vertreter darf den nächtlich Eingedrungenen, der auf dreimaligen Anruf „wer bist du?“ nicht antwortet, töten und braucht die Leiche nur auf die Gasse zu tragen.

Nieder-Absdorf (1514). Ein nächtens eingedrungener Dieb darf straflos erschlagen werden; wer zu solcher Abwehr seinem Nachbarn nicht zu Hilfe kommt, büßt mit 5 $\frac{1}{2}$ 60 $\frac{1}{2}$. Der Tote ist dann vor die Traufe zu ziehen, mit einem Pfennig auf der Wunde, und der Landrichter zur Abholung zu verständigen. Käme der nicht, mag ihn der Hauswirt irgendwo in der Pfarre „bei ainem creuz“ vergraben.

Ober-Absdorf (15. Jh.). Der Dieb im Haus darf ungestraft getötet werden, jeder muß dem Hauswirt dabei zu Hilfe kommen.

Ossarn. Auf heimliches Einschleichen steht Strafe an Leib und Gut; doch dürfen ihn, wenn er nicht Rede steht, Hauswirt und Hausgenossen auch ungestraft töten, brauchen die Leiche nur auf die Gasse zu legen.

Soos (16. Jh.). Den nächtlichen Einschleicher ruft man an: „wer ist biez!“ und darf ihn nötigenfalls auch töten, wonach man die Leiche ins nächste Wagengeleise hinausziehen mag. Wäre freilich der Hauswirt selber von solcher Art, daß er ihn zuvor schon einmal in Kenntnis seiner Gemeenschädlichkeit beherbergt gehabt hätte, dann mag er jetzt auch den Toten, sozusagen als seinesgleichen, bei sich behalten.

Wolfpassing. Der nächtliche Einsteiger oder Einbrecher darf, wenn er auf Anruf sich nicht meldet, vielmehr „an mauer oder zaun“ flüchtet, ungestraft getötet werden, denn der Hauswirt könne ja nicht wissen, ob jener es nicht auf Ehre, Treue, Hab, Gut und persönliche Sicherheit abgesehen gehabt hätte.

Stettendorf. Den Einbrecher möge man, tunlichst mit Nachbarshilfe, zu fangen trachten, doch darf man ihn, wenn flüchtig oder gar widersetzlich, auch töten; der raschest verständigte Richter hat solchen Notstand zu prüfen und, wenn erwiesen, als straflos anzuerkennen; lebt der Verletzte noch, hat er ihn zu vernehmen. Den gewöhnlichen Einschleicher („zitzl“-) Dieben darf man auch innerhalb der Traufe die Beute gleich abjagen.

Unter-Alberndorf (1514). Drang jemand bei geschlossenem Tore in ein fremdes Gehöft und wurde ertappt, getötet, dann genügt es, ihm einen Pfennig auf die Wunde zu legen; „so ist er gepuesst gegen der welt“.

Wetzelsdorf (1577). Innerhalb seines Hausfriedes bis zum „dachtrofen des stallgrabens“ darf man einem Einbrecher oder Einschleicher die Beute wieder abjagen; darüber hinaus ist schon der Landrichter zuständig.

Austrenk. Den ins Haus gedrungeenen Diebstahlsverdächtigen, darf man ungestraft töten — nur 3 Pfennige auf die Wunde.

Burgstall. Man darf ihn ungestraft töten.

Gugging. Der auf Anruf, ohne Bescheid zu geben, flüchtig gewordene Einschleicher darf getötet werden.

Herzogenburg. Im Haus- und Hofbereiche betroffen, ist der Einschleicher anzurufen und büßt, dem Richter vorgeführt, 72 $\frac{1}{2}$, soweit ihm sonstiges nicht zur Last fiel; würde er aber flüchtig, so darf man ihn ungestraft verwunden, um sich des Beweises seiner Anwesenheit zu versichern.

Kammern. Stähle ein „güzeldeup“ in einem Hause nur etwa „backmesser / drißuess / backen“ oder dergleichen Groschenwerte, so darf man ihm das wieder abjagen „und umb das maul slaben“; hat das Gut aber höheren Wert und käme er damit noch bis auf die Gasse, so hat nur mehr der (Land-) Richter das Recht zum Eingreifen.

Neunkirchen (17. Jh.). Den nachts im Hause Betroffenen darf man, wenn er nicht Antwort stünde, auch töten — 3 Pfennige.

St. Andrae v. d. H. Stünde der Einschleicher auf dreimaligen Anruf „wer ist da?“ nicht Rede, sondern flüchtete, darf man ihn töten, einen Wiener Pfennig auf die Wunde.

Wildenhag. Ebenso, doch genügt da ein Anruf „wer ist da?“.

Baumgarten a. T. Einschleichen: 5 ₧, doch darf man ihn nach dreimaligem vergeblichem Anrufe töten.

Siechenals. Bei heimlichem Eindringen Armst, geladene Büchse oder Wurfhacke tragen: Leib und Gut.

Erdrust. Einsteigen oder einschliefen: 6 β 2 ₧; dem Dieb darf man auch seine „handschaft“ wieder abnehmen.

Neulengbach (1414). Nach dreimaligem Anrufe auch zu töten erlaubt — nur auf die Gasse ziehen.

Hollenburg. Wurde der Einschleicher nach drei vergeblichen Anrufen getötet, sind rechter und linker Nachbar als Zeugen zu holen.

Michelndorf, Mitterndorf. Straßlos zu töten.

Wilhelmsdorf. Innerhalb der Traufe darf man ihm die Beute noch abnehmen, kommt er noch auf die Gasse, ist sie dem Landrichter abzuliefern.

Gössing (1582). Dem im Hause erschlagenen Dieb einen Pfennig auflegen, doch darf die Leiche nur vom Richter hinausgeschafft werden; den „gützl-dieb“ mag man, nachdem man ihm die Beute abgenommen und ihn tüchtig „durchschlagen“, wieder laufen lassen.

Herzogenburg. Nachts im Hause betroffener Fremder ist anzuzeigen: 5 ₧.

St. Georgen a. T. Zu dem nach dreimaligem Anruf Getöteten braucht man nur einen Nachbarn als Zeugen zu rufen.

Herzogenburg-Wieden. Der sich auf Anruf nicht Meldende ist anzuzeigen: 5 ₧; doch darf man ihn auch „so anzeichnen / dasz er mit langnen mag“.

Lilienfeld. Betretenen Dieb darf man fangen, gelingt das nicht, ist er zu „beschrein“.

Winden, Gaden, Alland. Im Hause Ertappten, der sich auf Anruf nicht meldet oder gar zur Wehr setzt, kann man — notfalls mit Nachbarhilfe — töten; wer da nicht beispränge: 6 β 2 ₧; es ge-

nügt, den Toten bei den Füßen „auf die nagst wagenlayst / di vor dem haws get“, zu ziehen, „fressen in di swein oder hundert“, ist man doch niemandem etwas schuldig.

Tomaßl. Dem überwältigten Dieb darf man die Beute, ja auch etwaige weitere Habe abnehmen, wäre er erst draußen, gehört sie dem Gerichte; da der auf Anruf sich nicht Meldende ohne weiters als „schädlicher mann“ gilt, kann man aber auch entsprechend mit ihm verfahren.

Dies letzte gilt auch in Paumgarten.

Lostorf. Einsteigen in ein fremdes Haus bei Tag: 2 ₧, nachts: 4 ₧.

Grüllenberg (1747). Einsteigen: 72 ₧ und in den Stock.

Karlstetten, Hausenbach (1515). Wie Paumgarten.

Külb. Nächtlicher Einschleicher ist zu fangen, dem Richter zu überstellen, doch mag er auch, wofern er seine Anwesenheit nicht ehrbar begründen konnte, beliebig zu Schaden kommen.

Melk. Er kann, wofern er sich nicht fangen ließe, ohne daß man darob dem Landrichter etwas schuldete, getötet werden.

Moosbirnbaum, Atzenbrugg. Dem getöteten Einschleicher einen Pfennig aufs Herz, „damit hat er ihn zeitlich gepuest“.

St. Georgen a. T. Zu dem nach drei vergeblichen Anrufen Getöteten brauchen nur die beiden Nachbarn zum Zeugnis geholt zu werden.

Ossarn. Einschleichen: Leib und Gut; wenn er sich nicht meldet, töten und auf die Gasse.

St. Pölten-Stadt. Nächtlichen Einschleicher darf man töten.

STEIERMARK

Wachsenegg. Den nachts in Hof oder Haus Betroffenen, der sich nicht rechtfertigt, darf man als Landschädlichen töten, nur hat man den Sachverhalt noch vor dem Begräbnis dem Landrichter anzuzeigen.

KÄRNTEN

Millstatt. Wer „bey gerochem fewr und versperter tür“ in fremdem Hause betroffen wird, darf verwundet, ja getötet werden.

SALZBURG

Lofer und Unken (17. Jh.). Wer nachts bei versperren Türen und gerochnem Feuer innerhalb eines fremden „trupfstalls“ betroffen wird und nicht gleich Antwort steht, hat sich jeden Schaden, den er erleidet, selbst zuzuschreiben.

Lungau. Den so innerhalb des „trupfstalls“ Betretenen, der sich nicht zu erkennen gibt, darf man ungestraft auch töten, braucht die Leiche nur hinauszulegen und 3 Pfennige dazu.

Pongau (17. Jh.). Wer so betreten, sich dahin rechtfertigt, „er sei zu einer diern hierein gangen“, ist, soferne sich das als wahr erweist, mit einer Verwarnung fortzuschicken; bei Rückfall gewärtigt er Anzeige.

Rauris. Einen nächtlichen Dieb darf man, wenn er sich nicht fangen läßt, auch ungestraft töten.

Zell a. S. Wer nachts in seinem Hause oder seiner Wohnung — also ausdrückliche Anerkennung des Hausfriedens auch für den Inwohner — bei versperster Türe und „gerochem fewr“ einen Fremden betritt, der nicht Rede stünde, darf ihn ungestraft töten.

TIROL

Zillertal. Wer bei „gerochem fewr und bei schlaffen der diet“ in ein fremdes Haus dringt und sich Ungesetzlichkeiten erlaubt, hat bei seiner Verantwortung gegenüber den Hausleuten keinen

Anspruch auf Glaubwürdigkeit; gewärtigt Strafe an Leib und Gut.

Glurns. Hier ist derselbe Gedanke noch klarer ausgedrückt. Wer nachts diebisch eindringt, gegen den stehen die Aussagen der Hausleute als unanfechtbare Beweise; man darf ihn fangen, ihm die Beute abnehmen, ihn ungestraft verletzen.

Münstertal. Erweist sich beim Einschleichen sonst keine üble Absicht, so ist er unverletzt dem Richter zu überstellen; gleichwohl drohen ihm 50 ₧ Strafe.

Partschins. Einschleichen bei Nacht „und gerochem fewr“: Strafe an Leib und Gut.

Schwaz. Einen solchen darf man fangen; gelang ihm, zu fliehen, ist ihm Klage zu machen.

Thurn a. d. Gader. Einschleichen tags oder nachts: Verhaftung und Obrigkeitsstrafe.

Wangen. Nächtlichen Einschleicher soll man nach dreimaligem Anruf überwältigen und der Obrigkeit ausliefern; käme er dabei zu Schaden, wäre es seine Sache.

Das Herausfordern

Aber auch mittelbar konnte der Friede eines Hauses, nämlich dadurch verletzt werden, daß man den Hauswirt oder einen seiner Hausgenossen aus dem (rechtlich) burggleichen Schutze seines Hauses ins Freie, auf die Gasse forderte, um ihn da zu schelten oder an ihm tötlich zu werden. Der Zwang, solcher Herausforderung zu folgen, war freilich kein körperlicher, wohl aber ein sittlich-ethischer, vor allem indem der Herausforderer ansonsten seine „ehr“ — wohl im Sinne von Mut — in Frage stellen wollte. Immer wieder wenden sich Taidinge gegen diese offenbar einst tief eingewurzelte Unsitte.

OBERÖSTERREICH

Vöcklamarkt: Nur 72 ₧.

Lustenfelden, Perg, Reichenstein (tags oder nachts), Traunfeld (nachts): 6 β 2 ₧.

Schwertberg-Markt (Fassung 1676), Ebersberg, Windhaag, Neustift (15. Jh.), Gutau, Waldhausen-Markt (Fassung 1528), Sarmingstein, St. Nikola, Hirschenau (mit bösen Worten), Saxon, Clam, Außernstein (1547/1635): 6 β 2 ₧.

Ebelsberg, Leonfelden, Schenkenfelden: 6 β 12 ₧.

Leonstein. Ob tags oder nachts: 5 ₧.

St. Nikola. Ebenso, falls er freundlich herausfordert, ihn dann aber mit Schimpf bedacht hat.

Goldwörth, Lembach, Reichenau i. M., Breitenbruck, Hart, Neumarkt i. M., Windhaag b. P.: 5 ₧ 60 ₧.

Aigen. Ebenso, doch nur, soferne es „rumorischerweis“ (also nicht etwa nur zur ruhiger Aussprache) geschehen.

Gschwendt (1621). Ebenso, soferne es bewaffnet geschah.

Neumarkt b. Aschach (15. Jh.). Ebenso; Fassung 1543. Bei Rückfall: Leib und Gut.

Summerau (1555). Ebenso; weitere 24 ₧ dem Richter.

Waizenkirchen (1593). Nicht näher bezeichnete Strafe.

Alhaming (1621). Herrschaftsstrafe.

Garsten, Stodertal (16. Jh.). Falls nachts begangen: Obrigkeitsstrafe.

Neuhofen a. d. Kr. Wenn mit Schimpf verbunden: Obrigkeitsstrafe und Wiedergutmachung (wohl Widerruf und Abbitte).

Gleink. Wenn bei Nacht: Leib und Gut.

NIEDERÖSTERREICH

St. Leonhard a. F. (17. Jh.), Entzesdorf: Nur 72 ₧.

Oberdöbling, Albrechtsberg: 6 β.

Böheimkirchen, Göttweig, Kuffern, St. Andrae v. d. H., Gugging, Muckendorf, Ruckersdorf, Haslach, Leestorf, Heiligenkreuz, Reiprechtspölla (17. Jh.), Heresdorf, Wilhelmsdorf, Goetzendorf (1512), Pirchenbart, Alpeltau, Heiligenstadt (16. Jh.), Kahlenberg, Ottakring (16. Jh.), Ulrichskirchen (15. Jh.), Oberwaltersdorf (16. Jh.), Alland, Tomaßl, Schenkenbrunn (16. Jh.), Steinakirchen a. F., Markersdorf a. d. P., Karlstetten, Hausenbach, Nieder- und Ober-Wölbling, Kammern, Wolfsberg, Angern, Tiefenfuscha, Wildenhaag, Königstetten, Göttweig, Gemein-Lebarn, Weynarn, Höflein, Gössing, Theer, Schenkenbrunn, Wulflingsreuth, Scheiblwies (16. Jh.), Streithofen, Einsidl, Furth (1520), Dörflein (17. Jh.), Wiesendorf, Stretzing (15. Jh.), Treßdorf, Seborn, Markgrafneusidl, Zwettl, Nappersberg, Meyrs, Pogneusidl (16. Jh.), Hagenbrunn, Klein-Engersdorf (17. Jh.), Stätten (17. Jh.), Tattendorf (15. Jh.), Langegg (1602), Stoitzendorf: 6 β 2 β .

Möllersdorf. Ebenso, wenn mit Schelten, ob Mann, ob Weib.

Winden. Ebenso, doch nur, wenn der Herausforderer ein Mann, wenn ein Weib: 72 β .

Heiligenkreuz. Ebenso, doch scheint hier nicht allein Herausfordern mit Worten gemeint zu sein, als vielmehr auch in sonstigem Betragen, das den andern so „*erzürnen*“ mußte, daß er herauskam, sich zu einer Auseinandersetzung zu stellen.

Rossatz (1660). Ebenso, wenn unter Schelten.

Trumau (17. Jh.). Ebenso, wenn ein Mann einen andern, wenn er aber ein Weib herausforderte: 10 $\mathfrak{E}$.

Ravelsbach (1570). Ebenso, falls bewaffnet.

St. Georgen a. T., Hollenburg (1400/1563). Ebenso, falls der Täter einheimisch, sonst: 5 $\mathfrak{E}$.

Wülflinsdorf, Pfaffstetten. Ebenso, wenn Mann zu Mann oder ein Weib einen Mann; wäre das aber ihr eigener: 12 β .

Moosbirnbaum, Atzenbrugg. Ebenso, jedoch je Nachbar.

Gresten: 6 β 12 β .

Külb: 1 $\mathfrak{E}$.

Lanzendorf: 15 β , „*dan es soll ieder man in seinem hauss frit haben / er sei reich oder arm*“.

Lilienfeld, Meissau, Wilhelmsburg, Hohenberg, Arastetten: 5 $\mathfrak{E}$.

Gaden. Ebenso; täte es aber eine Frau einem Manne: 10 $\mathfrak{E}$, „*ob sy manhait also verschmähet*“.

Steinbruch a. L. (1634). Ebenso, wenn Mann zu Mann, ein Mann einen andern oder Weib zu Weib; forderte sie aber einen Mann heraus: 10 $\mathfrak{E}$.

Kirchberg (1579). Ebenso, falls bewaffnet, sonst nur 6 β 2 β .

Es staffelt: Redebrunn (16. Jh.). Ist der Täter ein Gemeiner: 5 $\mathfrak{E}$ hinein, 5 $\mathfrak{E}$ heraus; wenn ein Edler: 10 $\mathfrak{E}$ hinein, 10 $\mathfrak{E}$ heraus, womit nur das Hineinrufen und das dadurch bedingte Herauskommen gemeint sein kann.

Albrechtsberg (1578). Ein Gemeiner: 6 β ; ein Rittermäßiger: 10 $\mathfrak{E}$; ein Landständischer: 32 $\mathfrak{E}$.

Sparrbach, Weißenbach, Pruell (17. Jh.), Sittendorf, Dornbach (17. Jh.), Sulz, Grueb, Siegenfeld, Preinsfeld, Meierling: Herrschaftsstrafe.

Paumgarten. Ebenso, ob Mann, ob Frau.

Rauchenwart, Siechenals, Siebenhirten: Leib und Gut.

Schönbühel. Nicht näher bezeichnete obrigkeitliche Strafe und Pflicht zur Abbitte.

St. Pölten-Stadt: Ermessenstrafe.

STEIERMARK

St. Gallen: 5 $\mathfrak{E}$ und allfälligen Schadenersatz.

Wachsenegg: 5 $\mathfrak{E}$ 60 β ; forderte aber ein Mann eine Frau heraus, so „*prech er zwier*“ (verstößt er doppelt) / „*dan kein man gebiert zu fechten mit frawen*“.

Hartmannsdorf: 5 $\mathfrak{E}$; leistet der Herausgeforderte dem Ansinnen Folge, weil er „*bey sein eren gefodrt wurd*“ und verwundet den Herausfordernden, bleibt er straflos, „*dan er wer gern in seinen haus bei weib und kind miet moch verblieben*“.

Neuberg. Nicht näher bezeichnete Strafe, die jedoch auch den trifft, der der Herausforderung Folge leistete.

Neudau und Limbach: 5 $\mathfrak{E}$.

Lindeck, Steinbach, Loimet (1580): 5 $\mathfrak{E}$ 72 β .

Kindberg: 5 Mark Silbers.

Waldstein: 32 $\mathfrak{E}$.

TIROL

Münsterthal: 50 $\mathfrak{E}$.

Das Losen

Eines Tatbestandes sei in diesem Zusammenhange noch gedacht, der heutzutage etwas seltsam anmuten mag. In unseren Tagen regen die Leute ihre Neugierde, ihren Nervenkitzel und ihre Gefühlsstauungen in den Lichtspielhäusern und vor dem Sehschirm ab. Damals suchte man sich mit Beobachtung und Belauschung der Lebensäußerungen des lieben Nächsten

zu behelfen. Die mittelalterliche, besonders die ländliche Bauweise mit meist nur ebenerdigen Wohngebäuden, die besonders im Anger- und Straßendorf eng aneinander gereiht unmittelbar an der Gasse lagen, scheint besonders dazu verlockt zu haben, seine heimliche Aufmerksamkeit den inneren Vorgängen im Haushalte anderer zuzuwenden: also vor allem im Dämmer winterlicher Spätnachmittage oder im Dunkel der Nacht an den, wenn auch schon mit den Laden oder Brettern geschlossenen Fenstern, an der Haustüre, oder, wenn die Neugierde zu arg trieb, etwa gar im Vorhaus an Stuben- oder Kammertür zu horchen, zu „losen“, „lusen“, „lusmen“, „lismen“, „nachlusmen“. Schon damals (Böheimkirchen, 16. Jahrhundert) kannte man zwar das Sprichwort „der loser an der want hört sein eigen schant“, allein Hinweis auf Sitte und Anstand scheint nicht genügt zu haben. So erklären sich die darauf gesetzten, zum Teil verblüffend schweren Strafdrohungen, die eben nur aus der Hochbewertung der in ihrer Behausung sich ungeschoren fühlenden Eigenpersönlichkeit, also aus dem Hausfrieden verständlich ist. Der Luser mit seiner zudringlichen, zu allerlei dunkler, nie recht stellbarer, übler Nachrede, zu Hader und Händeln führenden, zudringlichen Neugier gilt geradezu als Gemeinschädling, als ehrlos in der ganzen ernsten mittelalterlichen Bedeutung. So erklärt es sich, daß ihn die in ihrem Hausrecht Verletzten körperlich verwunden, ja ohne jedes Federlesen auch töten dürfen. Wie schon beim erschlagenen Einschleicher gezeigt, hat man auch hier nur, um jeden Schein von Heimlichkeit zu meiden — allenfalls unter Beziehung nachbarlicher Zeugen — die Leiche auf die Gasse zu schaffen und ihr das schon erwähnte betont winzige, seiner Ehrlosigkeit genügende Wergeld auf den Leib zu legen. In einigen Orten wieder ist es vorgesehen, daß man den Luser als einen „schädlichen“ geradezu „beschreie“, d. h. über ihn und sein Tun wie bei Mord oder anderem Gemeinverbrechen das „gerüfte“ erhebt, um den Übeltäter unter allgemeinem Zulaufe für die Gerichtsverhandlung greifbar, thingfest, zu machen. Wie weit man tatsächlich in der Alltagsanwendung von jenem so weit gesteckten Notwehrrechte Gebrauch machte, ist nicht überliefert. Im 18. Jahrhundert jedenfalls rückt man in Niederösterreich auch mehrfach schon in den Taidingen davon ab und setzt als Ahndung neben einer verhältnismäßig geringen Geldstrafe eine Leibesstrafe, nämlich das Legen in den Stock.

OBERÖSTERREICH

Aigen (Fassung 1589). Nächtliches „lusmen“ sommers nach 21 Uhr, winters nach 20 Uhr: 5 ₧ 60 ḡ; Fassung 1679: 1 fl 4 ḡ und 72 ḡ dem Richter.

Gaffenz-Weyer. Man darf den Luser ungestraft erschlagen.

Gleink. Meldet er sich auf Anruf nicht, so ist gegen ihn, besonders nachts, jede Selbsthilfe am Platze; würde er, geflüchtet, erkannt und angezeigt oder man finge ihn lebend: vor das Landgericht.

Gutau. Auf „losament“ stehen: 6 β 2 ḡ; der erkannte „lusner“ ist anzuzeigen.

Haslach: 1 fl 4 ḡ, weitere 72 ḡ dem Richter.

Hofkirchen. Richterstrafe, doch darf man ihn auch bei der Tat töten.

Königswiesen. „lissmen“: Herrschaftsstrafe.

Lasberg. Nicht näher bezeichnete richterliche Strafe, doch möge der Lusnende, Mann oder Frau, die ihm auch sonst drohende Gefahr bedenken.

Lembach: 6 β.

Leonstein. Er muß jedweder Abwehr gewärtig sein; bliebe er am Leben: 5 ₧.

Leonfelden. Nächtliches Lusen: 6 β; erstäche oder erwürfe ihn aber der Hauswirt, dann genügen 3 Pfennige, aufs Herz gelegt, „damit hat er ihn gegen der welt gepuesst“.

Luftenberg: 5 ₧ 60 ḡ.

Neuhofen a. d. Kr.: Obrigkeitsstrafe.

Neumarkt i. M. Nächtliches Lusen: der (wohl große) Wandl.

Oberneukirchen: 5 ₧ 60 ḡ.

Pernstein: 5 ₧ 60 ḡ und Schadenersatz.

Ort (1588). Meldet sich der nächtliche Luser auf Anruf nicht, darf man üble Absichten bei ihm voraussetzen, ihn auch töten, 3 Pfennige darauf, den Landrichter zum Wegschaffen verständigen; der Welt gegenüber ist damit genugsam gebüßt, „gegen gott aber kann mans nit urtl’n“.

Steyregg (1481). „nachlussen“: Nicht näher bezeichnete Strafe.

Summerau: 5 ₧ 60 ḡ und 24 ḡ dem Richter.

Trattnach, Pfaffendorf. Wird er aus dem Haus heraus niedergestoßen und noch mit „*trucken streich*“ (ohne fließende Wunden) entsprechend bedacht, bleibt man straflos.

Sarleinsbach. Losen an Wand oder Fenster: 72 ḡ. Reichenstein: 6 β.

Klingenberg. Heimliches Lusen am Haus: 6 β 2 ḡ; würde er dabei getötet, genügen die 3 Pfennige.

Garsten, Stodertal: Leib und Gut.

Spital a. P. (Fassung 1567). Ist ein solcher „*lausner und luser*“ bei derlei „*pesmichtsstucke*“ (Niederträchtigkeit) betreten, ist er zu verklagen: Obrigkeitsstrafe an Leib und Gut, dazu Ersatz.

Molln: 5 ₧ und 60 ḡ dem Amtmanne.

Saxen, Clam, Außernstein. „*Wann ainer lusnet an ainem hauss / das darinnen geredt worden ist / alles war und were es auch war im hauss gehort bett / das ist alles gelogen*“, d. h. was immer er auf solche Art erschnüffelt hätte, das gälte — selbst wenn es eigentlich auf Richtigkeit beruhte — als erfunden und erlogen, es komme ihm keine Beweiskraft zu.

Au a. d. D., Spielberg. Der Hausherr soll dem Luser auf der „*dillen*“ (im Vorhause) einen Stein an den Kopf werfen, wofür er — selbst wenn er ihn tötete — straflos bleibt; im übrigen steht auf „*nachlossen*“ 6 β Strafe.

Sarmingstein, St. Nikola a. d. D., Hirschenau: 6 β 2 ḡ.

Klam. „*liesmen*“: 10 ₧ 60 ḡ.

Lustenfelden: 6 β.

Traunfeld. „*nachlüssen*“, ob Mann, ob Frau: 6 β.

Schenkenfelden. An Türe oder Fenster lusen: 72 ḡ; geschähe es nachts und er würde von drinnen her tödlich verletzt, genügen 7 Pfennige, auf die Herzgegend gelegt, damit hat er ihn gegen der welt gepuesst“.

Waldhausen-Markt, Waldhausen-Kloster: 6 β 2 ḡ.

Unterweißenbach. „*nachlusmen*“: 5 ₧.

Windhaag b. P. (Fassung 1508). „*lusnen*“: 32 ₧, doch darf man ihn auch töten, die 3 Pfennige sind an den Landrichter unmittelbar zu erstatten (während er sie sich sonst allorts erst von der Leiche wegklauben muß); Fassung 1553 aber unterwirft sich dem Brauche: den beim „*lusmen*“ an Türe oder Fenster Betretenen darf man töten, die Leiche an den Haaren unter die „*dach-*

troppen“ schleifen, 3 Pfennige auf die offene Wunde, hat er solche nicht, auf die Herzgegend; entwischt er aber und wird später gestellt: 32 ₧; Fassung 1600: 10 ₧, sonst wie zuvor.

NIEDERÖSTERREICH

Alberndorf. Tötung erlaubt, 3 Heller auf die Wunde.

Albrechtsberg. Tötbar.

Alland: 6 β 2 ḡ; beim dritten Male tötbar.

Araburg: 32 ₧, doch ist er als Gemeinschaftschädling auch tötbar, 3 Pfennige darauf usw.

Austrenk. Ebenso.

Baumgarten a. T. spricht sich in der manchen Taidingen eigenen behaglichen Breite eines wohlmeinenden, etwas schalkhaften, doch strengen Gesetzgebers aus dem Volke darüber aus: „*wan einer an dem tisch sitzt und schauet ihn ainer haimblich oder offentlich wider sein willen zum fenster oder zue der thier ein oder lüsmunt / hat er nichts anders den ain praten oder unbraten / steche er in oder schlegt er in zum leben oder zum todt mit spiss oder mit pratten / wie dasz geschicht / darumb ist er niemant nichts schuldig*“; kommt er davon: 5 ₧.

Burgstall. Tötbar.

Böheimkirchen (16. Jh.). Ebenso, 3 Pfennige usw.

Dürnleis (1511). Der Luser hat sich jeglichen Schaden selbst zuzuschreiben.

Eibestall (1549). Tötbar, drei Schuh weit vor die Traufe, 3 Pfennige usw.

Atzgersdorf, Mauer, Oberdöbling. Obgleich er vor Gericht als „*schädlicher*“ gälte, der sich durch Eid nicht reinigen könnte, darf man ihn im Hause doch nur verletzen, nicht töten.

Diepolts, Enzenreith. Nach Anruf tötbar, 3 Pfennige usw.

Gaming (13. Jh.). Lusen nachts: Leib und Gut.

Gemein-Lebern: 72 ḡ, doch auch tötbar.

Gleissenfeld (1529): 60 ḡ, weitere 12 ḡ dem Richter; ist der Lusende ein Kind, mag man es mit der Rute heimgagen.

Göttweig. Nach dreimaligem vergeblichem Anrufe anzeigen.

Goetzendorf, Heiligenkreuz, Ulrichskirchen. Nach drei vergeblichen Anrufen tötbar, 3 Pfennige usw.

Grillenberg. Trotz Abmahnung weiter Lusen: 6 β 2 ḡ; stäche man ihm aber dabei aus dem Hause heraus ein Auge aus, „*so soll er ihm die hölle oder guggen* (Augenhöhle) mit habern füllen“ (wohl nur sinnbildlich: auf mehr Schadenersatz für das verlorene Auge hätte er nicht Anspruch); Fassung 1747: 72 ḡ und in den Stock.

Gugging, Nußdorf, Kagran, Pierbaum, Wildenhaag, Wolfpassing, Alpeltau, Entzesdorf, Heres-

- dorf. Tötbar, heraus in den „*hufschlag*“ ziehen, einen Wiener Pfennig darauf, *„damit hat er ihn bessert gegen der freundschaft und dem landtgericht und ist darumb nichts pflichtig“*.
- Hausbrunn (1414). Meldet sich der Luser auf Anruf *„wes stest du da?“* nicht, dann tötbar.
- Hernleis (1533). Flüchtig, von Zeugen erkannt: 32 G , doch auch tötbar, 2 Pfennige usw.
- Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Reinprechtspöllau, Stätten: 6 β 2 G , darf auch *„mit prügeln oder stecken“* geschlagen, aber nicht getötet werden.
- Höflein. Wenn er sich auf Anruf nicht meldete: tötbar, 3 Pfennige usw.
- Herzogenburg: 6 β 2 G .
- Herzogenburg-Obermarkt: 72 G .
- Herzogenburg-Wieden: 6 G 2 G .
- Hohenberg (1572): 5 fl.
- Hollenburg (1400): 6 β , doch auch tötbar.
- Hornstein. *„Lost einer beim tag oder nachts vor einem fenster oder anderstwo / welches ein überaus spöttliches weessen“*: 16 fl, und er ist *„für einen unehrbaren menschen zu halten“*.
- Aukental (1512), Dörflein: 72 G .
- Furth. Nach drei vergeblichen Anrufen hat er sich alles zuzuschreiben; bei Anzeige: Herrschaftsstrafe.
- Karlstetten, Hausenbach. Nach vergeblichem Anrufe tötbar.
- Kritzendorf. Tötbar, einen Pfennig darauf usw.
- Kahlenberg, Heiligenstadt: 72 G und 12 G dem Richter, doch auch tötbar.
- Hürm, Mank, St. Pölten. Tötbar, einen Pfennig darauf usw.
- Hüttldorf, Watzendorf. Tötbar, 3 Pfennige usw.
- Lanzendorf. Verboten.
- Külb: 14 β , doch auch tötbar.
- Lilienfeld, Stretzing: 10 G , doch auch tötbar; beginge er selbst dabei einen Totschlag, gälte der als Mord.
- Liesing. Als Schädlicher darf er ungestraft verwundet werden.
- Marchersdorf, Ragglings (17. Jh.). Ohneweiteres tötbar, 3 Pfennige usw.
- Leostorf. Ungewöhnlich bezifferte Buße: 7 β 6 G .
- Markersdorf a. d. P. Nachts: 6 β 2 G .
- Markgrafneusidl. Wenn er nach drei vergeblichen Anrufen sich nicht melde oder entferne: tötbar.
- Möllersdorf. Beliebige Abwehr.
- Neulengbach: 72 G , doch auch tötbar; auf Luser sollen fleißig *„die richter knecht aufwarten und lügen“*.
- Neusiedl a. d. Z. (1523). Tötbar, ein Pfennig usw.
- Ober-Absdorf. Tötbar.
- Ober-Stocktal. Leib und Gut.
- Ossarn. Nachts: 72 G .
- Obritzberg (1570), Ochsenburg (1530). Tötbar; lebend gefangen, gilt er als Schädlicher.
- Paumgarten. Als Schädlicher anzuzeigen; unterlassen der Anzeige: 5 G 60 G .
- Pfaffstetten. Nächtliches Lusen ist anzuzeigen: 6 β 2 G .
- Melk: 72 G und Ersatz nach Ermessen *„und sol darzue öffentlich gestrafft werden“*.
- Michelndorf, Mitterndorf. Anzeigen, 24 Stunden in den Stock gelegt; unterließ der Belauschte die Anzeige und es käme anderswie auf, *„der solle neben dem loser so lang in stock gelegt werden“*.
- Mistlbach (1414). Man darf ihn töten, 3 Pfennige darauf.
- Moosbirnbaum und Atzenbrugg. Den Luser, Mann oder Frau, darf man verwunden, ja töten, hat die Leiche auf den Fahrweg und 3 Pfennige auf die Herzgegend zu legen.
- Neudorf b. Staats (16. Jh.). Desgleichen.
- Neulengbach: 72 G Strafe, doch auch Tötung erlaubt.
- Neu-Lichtenwart (1414). Nach vergeblichem Anruf *„wer ist do?“* darf man ihn töten unter — doch wohl erst nachträglicher? — Zeugenschaft eines Nachbauern.
- Neumarkt, Engsbach, Karlsbach: 6 β 2 G ; doch stieß auch einer der Belauschten heraus und dem Luser *„die zent aus oder gar zu todt“*, ist man doch straflos.
- Pirchenbart. Nach drei vergeblichen Anrufen tötbar; Nachbarn haben zu solcher Abwehr beizuspringen; der eigene Eid genügt auch zur Bezeugung.
- Rabendorf (15. Jh.): 5 β .
- Meißau: 72 G und 12 G dem Richter; doch auch tötbar, einen Pfennig usw.
- Ravelsbach: 72 G , Ersatz nach Befund.
- Salmannsdorf. Tags: 6 β 2 G , nachts: 72 G (so!); die Hausleute dürfen ihm alles antun, *„ausgenommen den tod“*, sollen ihn dem Gerichte stellen *„als ainen mörder / der da morden hab wellen“*.
- Straitzendorf: 6 β 2 G , doch kann man auch beliebig mit ihm im Hause verfahren.
- Stoitzendorf: 6 β 2 G , doch auch tötbar, einen Pfennig usw.
- Steinbruch a. L. Den im Hause betroffenen Fremden darf man als Schädlichen behandeln; kann man ihn lebend überwinden, ist er bis zur Entscheidung der Herrschaft vom Richter *„in arrest“* zu halten.
- Rastefeld (16. Jh.). Tötbar, drei *„finger“* (des Getöteten?) auf die Wunde usw.
- Reidling (17. Jh.). Wie Moosbirnbaum, Atzenbrugg.

Ringelsdorf (1414). Tötbar.
 Rohrbach-Dippersdorf. Tötbar, einen Pfennig usw.
 Rossatz. Nach vergeblichem Anrufe tötbar.
 Schalladorf (1528). Nach drei vergeblichen Anrufen tötbar.
 Scheibbs. Nachts: Leib und Gut.
 Schönbühel. Wer so lange lust, „als ainer ain pott-schaft verrichten moget“, den darf man erstechen, 3 Pfennige darauf usw.
 Seitenstetten. Wird der Luser „geschrieen“ und überwältigt, so soll man ihn „mit den orn an das fensterprött zwigeln“ (nageln), außerdem: 6 β 2 $\mathfrak{s}$.
 Siebenhirten. Man darf ihm übel mitspielen oder ihn zum Richter bringen.
 Soos. Tötbar, die Augenhöhlen sind ihm dann (an Wergeldes statt?) mit Hafer zu füllen; Fassung 1781 kennt nur noch strenge Bestrafung allenfalls durch das Landgericht.
 St. Georgen a. T. Tötbar.
 St. Andrae v. d. H., Werdern: Leiche auf die Straße ziehen, einen Pfennig auf die Wunde, „damit hat er ihn gepieset gegen die freunt-schaft“.
 Stettendorf. Untersuchung des Falles durch den Richter: Leib und Gut.
 St. Leonhard a. F. Man darf ihn „mit ainem stein erwerffen“, 3 Pfennige usw.
 St. Peter i. d. Au. Hauswirt mit seinen Leuten soll den Luser „faden / ob er mag ihn uberkumen“ (überwältigen) und „vnd sol ihn mit ainem eisen nagel an die wand nageln mit ainem arm oder er soll in verschrein vnd dem richter rufen“, daß ihn der verhafte; dann 60 $\mathfrak{s}$ und weitere Strafe „nach burger rat“.
 St. Pölten-Stadt. Tags oder nachts: Herrschafts-schrafe nach Ermessen.
 St. Pölten-Kloster. Tötbar; die Leiche soll man „bindan in den buesfchlag ziehen vnd soll im auf die wunden ain pfennig legen“, dann ist er auch gegenüber dem Landrichter „gepessert“ (ge-büßt).
 Stronsdorf (1521). Tötbar, 2 Pfennige usw.
 Tattendorf. Tötbar, 3 Pfennige usw.
 Tomaßl. Nach vergeblichem Anrufe tötbar, doch soll der Hauswirt dabei den eigenen Dachtrophen nicht überschreiten, den ganzen Ablauf notfalls beiden können.
 Tranndorf, Zeuning. Auch wenn ihm mehr als genug an Hieben und Schlägen geschähe — „das biet er verdient!“.
 Trumau. Den im Hause betroffenen Fremden darf man als Schädling behandeln; im übrigen 6 β 2 $\mathfrak{s}$.
 Trautmannsdorf. Wehrte sich der Luser auf Anruf „wer get daß! wer steet daß!“ gegen das Einfan-gen, so schließe man ihn straflos; man darf ihn auch erschießen, falls er auf Anruf verschwände, dann aber wiederkäme, 3 Pfennige usw.

Treßdorf, Sebern. „lessnen“: 72 $\mathfrak{s}$, man darf ihn auch verletzen, doch nicht töten.
 Unter-Oberndorf (1514). Mit dem einen Pfennig auf der Wunde „ist er gepuesst gegen der Welt“.
 Unter-Döbling. Er ist ein Schädlicher: 6 β 2 $\mathfrak{s}$, doch auch tötbar.
 Wartenstätten, Kirchberg (17. Jh.). Nach drei vergeblichen Anrufen tötbar, 3 Pfennige usw.
 Weidling, Meidling, Meyerling, Hietzing, Otta-kring. Tags: 6 β 2 $\mathfrak{s}$ (so!), nachts: 72 $\mathfrak{s}$ (so!), doch auch tötbar, einen Pfennig usw.
 Währing, Neustift, Hernals. Tags: 6 β 2 $\mathfrak{s}$ (so!), nachts: 72 $\mathfrak{s}$; obwohl er gleich einem Verräter, versuchten Mörders oder Brenner gilt, darf ihm alles im Hause, nur nicht der Tod angetan wer-den.
 Winden, Gaden. Entfernte er sich über Aufforde-rung nicht, wurde aber erkannt, ist er anzuzei-gen: 6 β 2 $\mathfrak{s}$; auf Unterlassen der Anzeige: 72 $\mathfrak{s}$; bei Rückfall aber auch tötbar.
 Wülflinsdorf. Würde er sich über Aufforderung nicht entfernen: 6 β 2 $\mathfrak{s}$; Unterlassen der An-zeige: 72 $\mathfrak{s}$; Fassung 17. Jh.: 72 $\mathfrak{s}$ und 12 $\mathfrak{s}$ dem Richter; man darf ihn, falls er sich nicht fangen ließe, schlagen, aber nicht töten.
 Vestenhof (16. Jh.). Der Lusende, der trotz Abmah-nung nicht endgültig vom Fenster verschwindet, kann getötet werden, 3 Pfennige usw.
 Waydhofen a. d. Y. Wer in fremdes Haus schleicht, damit er beim anderen „erfarschet sein kaim“ (Geheimnis): 5 $\mathfrak{s}$.
 Wang (16. Jh.): 72 $\mathfrak{s}$, hier aber auch für den Hauswirt, der den Unfug nicht anzeigte.
 Weinzierl (1525). Tötung erlaubt, 3 Pfennige usw.
 Wetzelsdorf. Verschwände der Luser auf Anruf nicht, darf man ihn töten und außer die Dach-trophen „kugeln“, 3 Pfennige usw.
 Hollenstein. Nachlosen am Hause nach des andern „geheim“: 5 $\mathfrak{s}$.
 Freideck (1450): 6 β 2 $\mathfrak{s}$.
 Wilhelmsburg: 72 $\mathfrak{s}$.
 Ybbsitz: 6 β 2 $\mathfrak{s}$.
 Zwettl. Darf getötet werden, 3 Pfennige usw.; Fassung 1570: Leib und Gut.

SALZBURG

Glaneck (17. Jh.). Beliebige Abwehr zulässig.

STEIERMARK

Donnersbach: 5 $\mathfrak{s}$ 60 $\mathfrak{s}$.

Lindeck, Steinbach, Loimet: 5 $\mathfrak{s}$.

Mariazell: 5 $\mathfrak{s}$ 2 $\mathfrak{s}$.

St. Gallen und Wolkenstein. Nicht näher bestimmte Strafe.

KÄRNTEN

Spittal a. d. D. (16. Jh.). Tags oder nachts: 6 β 2 $\mathfrak{s}$.

Das Haus als Freistatt (Asyl)

Das Bild vom mittelalterlichen Hausrechte wäre nicht vollständig, wollte man nicht auch die schon berührte Frage prüfen, wieweit ein Privathaus auch einem Flüchtigen als Freistatt (Asyl) gelten durfte. Wir wollen von dem Falle ganz absehen, daß auch bei einem brennenden Hause Freieung herrschte, während der Dauer des Brandes dort nicht nur keinerlei Händel tötlich ausgetragen werden durften, Diebstahl und Plünderung unter schärferer Strafdrohung standen, sondern auch der Hauseigner selbst, sofern er das Feuergeschrei rechtzeitig erhoben hatte, eine gewisse Zeitlang (meist waren es drei Tage) wegen der ihn oder seine Hausgenossen allenfalls belastenden Ursache des Brandes nicht zur Rechenschaft gezogen werden durfte. Derlei mag man mit Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einerseits (Verhütung eines Umsichgreifens des Brandes und Schutz des Eigentums) wie auch mit der Rücksicht auf die für den Abbrändler nötige Ruhe zu den ersten Aufräumarbeiten andererseits genugsam erklären. Aus dem Grundsätze des Hausfriedens aber allein schon mußte sich notwendigerweise die Folgerung ableiten, daß Haus und Hof, die dem Eigner und den Seinen ein allzeit sicherer Hort und Fried seien, auch jedem anderen, der mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Hauswirtes dort einträte, die gleiche Sicherheit zu bieten habe. Das könnte ein Gastfreund ebenso wie ein schutzsuchender Flüchtling sein. In der Tat war dies in „*ehrbaren Sachen*“ während des Frühmittelalters unzweifelhaft so gewesen: darunter verstand man alle jene Verletzungen von Gesetz und Ordnung, die im Gegensatz zu den gemeinen Verbrechen (oder wie es im 16. bis 18. Jahrhundert meist hieß: den „*malefizsachen*“) standen. Zu solchen „*ehrbaren Sachen*“ zählte nach den Begriffen des Mittelalters vor allem jede Tötung in Zorn oder Erregung, der Totschlag also, der denn auch weit weniger die Öffentlichkeit als vielmehr die Sippe des Getöteten anging und der daher auch fast immer und überall durch einen an sie geleisteten, einer gewissen Einheitlichkeit halber freilich vom Gesetzgeber meist festgelegten und gestaffelten Geldbetrag, allenfalls noch durch eine zeitbegrenzte freiwillige Verbannung, eine Pilgerfahrt, eine Stiftung (Seelgerät) oder die Aufrichtung eines Sühnekreuzes bereinigt werden konnte. Eine Freiheits-, Leibes- oder gar Lebensstrafe für Totschlag wäre damals völlig unvereinbar mit dem allgemeinen Rechtsempfinden gewesen. Es war also jedesmal Sache der Sippe, mit dem Totschläger zunächst gütlich ins Reine zu kommen, notfalls aber ihn mit eigenen Kräften oder unter Inanspruchnahme des Gerichtes zu stellen und ihm nun durch dessen Spruch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aufzuerlegen. Dem davor und besonders vor der in der ersten Erregung nach einer Art Blutrache schreienden Vergeltung der Sippe Flüchtigen einen wenigstens vorläufigen Unterschlupf zu bieten, entsprach der Auffassung vom Hausrechte auch dann, wenn es sich um einen wildfremden Menschen handelte. Aber schon im Hochmittelalter scheint dieser Grundsatz der Freieung im einzelnen (Privat-)Haus immer mehr verblaßt und schließlich völlig erloschen zu sein. Man geht kaum fehl, dies mit der allgemeinen gesellschaftlichen Aufsaugung der Gemeinfreien überhaupt durch den weltlichen wie den kirchlichen Großgrundbesitz in Verbindung zu bringen. Was darüber hinaus noch an solchen Freieungen (im Sinne von Freistätten) blieb, das waren die ganzer Aigen, Dorfschaften, Märkte oder anderer kleinerer Herrschaftsgebiete, Schlösser, Stifte, Pfarrhöfe und dergleichen. Aber auch sie beruhten nicht mehr auf dem Hausrechte des einzelnen, sondern hatten nun

schon geänderte Wesenszüge: sie stellten Aussparungen (Immunitäten bzw. Exemptionen) gegenüber der landesherrlichen oder auch nur gegenüber einer landgerichtlichen Gerichtsbarkeit dar¹², waren teils auf ausdrückliche gebriefte Vorrechte, teils auf Gewohnheitsrecht gegründet.

Wie schon gesagt, hatte der Hausfriede im Sinne einer Freistätte für flüchtige Dritte nur noch wie ein rechtsgeschichtliches Überbleibsel aus dem Früh- und Hochmittelalter in die spätere Zeit hinein geragt, war — und zwar vor allem durch das Erstarken der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften — hier rascher, dort mählicher verblaßt und wurde in nicht wenigen Taidingen bei ihrer verhältnismäßig späten Niederschrift nur noch als ein Schatten mit Erinnerungswerten mitgeschleppt. Vollends das Jahrhundert der erstarkenden Staatsgewalt, das achtzehnte, hatte all das — einschließlich der anderen, gebietskörperlichen Immunitäten und Exemptionen (1752, 1772, 1775, josefinische Gerichtsreform) — ohne ein Restchen beseitigt.

OBERÖSTERREICH

Aigen (1589). Der Richter darf „*keinem burger in sein hauss greifen*“, soweit es sich um „*ehrbare*“, d. h. nicht blutgerichtliche Sachen handelte, er auch bereit war, dem Richter für den Flüchtling zu bürgen (dies vor allem, um nötigenfalls die verfolgende „*freundschaft*“ des Erschlagenen oder Beschädigten abzufinden).

Haslach (15. Jh.). Einen nach einer Schlägerei in ein fremdes Haus Geflüchteten darf weder sein Widersacher noch der Richter hinein verfolgen, muß ihn vielmehr beim Hausherrn anfordern; entkäme der Flüchtling inzwischen wieder „*aus angewär*“ (von ungefähr, ohne ausgesprochene

Beihilfe des Hauswirtes), so trifft diesen darob keine Verantwortung; aber selbst die Fassung 1701 sagt noch einmal, daß der Richter ob ehrbarer Sachen und solange der Hauswirt für einen im Hause Gesuchten gutzustehen bereit sei, nicht hineingreifen dürfe.

In Eferding (1428) kann der Richter den Übeltäter erst dann aus dem Hause holen, wenn der Hauswirt die erwähnte Anforderung überhaupt ablehnte.

Freistadt. Nicht einmal um eine unehrbare Sache darf ein Richter in eines süßigen Bürgers Haus ohne dessen Willen nach einem Flüchtigen greifen, vielmehr erst, wenn jener die Auslieferung verweigerte.

¹² Derartige Auswüchse waren nur aus der gesellschaftlichen Schichtung und den Machtverhältnissen des Mittelalters verständlich und dauerten gleich der übrigen lähmenden Aufspaltung des Gerichtswesens in Österreich bis in die Josefinische Zeit. Mit Verbissenheit, die besserer Dinge wert gewesen wäre, hielten die so Bevorrechteten an ihnen fest, und immer wieder wurde die Regierung mit oft kleinlichsten Beschwerden über wirkliche oder auch nur eingebildete Übergriffe der Landgerichte behelligt. Als wahllos herausgegriffene Beispiele: am 16. 12. 1559 erließ der Bescheid, dem Richter zu Perchtoldsdorf habe nicht gebührt, aus dem Zehenthof des Stiftes Melk „bey nächtlicher weil zween männer gefänglich hinweg zu führen“, und er habe sich mit dem Kläger zu vergleichen (J. Suttinger, Consuet. Austr. 270); 1648 behält auch die Herrschaft Aistersheim mit ihrer Beschwerde gegen das Landgericht Puchheim recht, die dort ein Paar wegen fornicatio (der einst strafbaren außerehelichen Beziehungen, besonders Schwängerung) verhaftet hatte; den Landgerichtsverwalter trifft eine Buße von 32 ₧ und der Kostenersatz (J. Strnadt, Materialien z. Gesch. d. Gerichtsverfassg. 357); als 1653 die Lebensgefährtin des Steyrer Dominikaner-Priors im Pfarrhofe Wolforn niedergekommen war, konnte das Landgericht Lambach wegen dessen Exemption nicht hineingreifen, sondern mußte ihn umstellen, „unzt dise fetl extradirt worden“ (J. Strnadt, a. a. O. 374).

Eine nicht nur für die politische, sondern auch für die Rechtsgeschichte erinnerungswerte Tatsache aus unseren Tagen beleuchtet recht sinnfällig das Kräftespiel, mit dem auch schon vor Jahrhunderten — mutatis mutandis — derartige Exemptionen entstanden sein mochten. Als der Verfasser in seiner Beamteneigenschaft 1939—1942 immer wieder Anlaß fand, Angehörige aller Ränge der SS-Bewachung des Konzentrationslagers Mauthausen wegen Ungesetzlichkeiten außerhalb des Lagerbereiches polizeilich zu strafen, setzten diese über die Reichsführungs-SS eine für das gesamte Reichsgebiet geltende Anordnung durch, daß die SS auch in solchen Belangen fortan ihrer eigenen Gerichtsbarkeit unterstehe. Zu der schon bestandenen gebietlich begrenzten Exemption war nun auch persönliche Immunität getreten. Ein Blick zurück lockt zu einem Vergleiche: Als das Landgericht Puchheim 1652 die Auslieferung der geschwängerten Pfarrersköchin zu Gepoldskirchen wünscht, verweigert solches das bischöfliche Passauische Officialat mit dem Hinweise, „daß solche verschaffung den S. S. Canonibus zu wider seyen / in folge deren der weltlichen obrigkeit kein strafrecht zu stehe . . .“ (J. Strnadt, a. a. O., S. 372).

Pregarten (1559). Der Richter muß die Herausgabe eines Flüchtlings beim Hauswirt ansprechen und darf erst hineingreifen, wenn der die Herausgabe ablehnte; entwiche inzwischen der Verfolgte, hätte es der Hauswirt nicht zu verantworten.

Königswiesen. Ebenso.

Aschach. Der Richter hat beim Hausherrn oder dessen Vertreter den Flüchtling anzufordern, darf erst ins Haus greifen, wenn man ihm nicht oder ablehnend antwortete oder jenem strafbaren Vorschub leistete.

In Hofkirchen hat der nach einer Schlägerei oder einem Auflaufe in irgendein Haus Geflüchtete gleichfalls zunächst Freijung; fordert ihn der (Land-) Richter beim Hausherrn an, so kann der zunächst einmal für den Flüchtling gutstehen; Marktrichter und Schöffen haben dann über den Auslieferungsfall zu erkennen; entkäme der Verfolgte inzwischen durch eine Hintertüre, so hat der Hauswirt sich nicht zu rechtfertigen.

In Zell b. Z. bestanden dieselben Grundsätze; in der Fassung 1639 aber ist eine solche Freijung schon ausdrücklich auf nicht todeswürdige Ungezetlichkeiten beschränkt, zu denen um diese späte Zeit freilich gelegentlich auch schon wieder ein Totschlag zählen konnte.

NIEDERÖSTERREICH

Alberndorf (18. Jh.). Auch in fremdem Hause hat ein Flüchtling Freijung, wenn der Hauswirt es noch schnell wenigstens mit einem Zwirnsfaden (sinnbildlich, wenn eine andere Umfassung fehlen sollte) umfängt; wer von den Verfolgern dann solchen Fried bräche, büßt mit 6 β 2 $\mathcal{G}$.

Neusiedl a. d. Z. Käme jemand — selbst vor der Obrigkeit — flüchtig in ein Haus, so darf man ihm sogar, ehe der (Land-) Richter angelangt, noch strafflos zur Weiterflucht verhelfen; wäre der Richter aber schon zur Stelle, muß man ihm mindestens alle Habe, mit der der Flüchtling gekommen, ausliefern.

Weinzierl. Einen nach einer Schlägerei in ein Haus Geflüchteten darf der Hausherr vorn oder hinten ungestraft wieder entweichen lassen; denn drei Tage Freijung hat der Verfolgte darinnen auf jeden Fall; brächen seine Verfolger diese mit Gewalt, so büßen sie mit 6 β 2 $\mathcal{G}$.

Scheibbs. Dem ob ehrbarer Sache Flüchtligen dürfen die Verfolger nicht näher als drei Schritte von der Traufe des Hauses beikommen: 5 $\mathcal{G}$ der Herrschaft und 12 $\mathcal{G}$ dem Richter.

Ulmerfeld (16./17. Jh.). Den wegen einer Schlägerei in ein Haus Geflüchteten, dürfen die Widersacher nicht weiter als sieben Schritte davor verfolgen: 5 $\mathcal{G}$ oder die Hand „nach lants geprauch“.

Eigenartig steht es in Willendorf (1490). Wer es mit dem (Land-) Richter zu tun bekommt, hat

im Hause drei Tage Freijung; dann mag er ihm an einer Stange 5 $\mathcal{G}$ hinausreichen, worauf der Richter nicht mehr nachgreifen darf.

Matzleinsdorf. Einem ob ehrbarer Sache in ein Haus Geflohenen darf der Hauswirt, ehe der Amtmann angelangt, noch weiterhelfen.

Neunhofen (16. Jh.). Im Hause drei Tage Freijung, entkommt der Verfolgte, ist doch der Hausherr nichts schuldig.

Entzelsdorf. Würden die Verfolger die Freijung des (wenn auch fremden) Hauses verletzen, um den in ehrbarer Sache Flüchtligen zu fangen oder zu verletzen: 1 $\mathcal{G}$; hier darf aber der Hauswirt ihm nicht forthelfen, es ginge sonst dessen Schuldigkeit auf ihn über und er müßte überdies 6 β 2 $\mathcal{G}$ büßen.

Schwierig wurde es, wenn der Hauswirt selbst über den zu ihm Geflohenen nicht so erbaut war, daß er ihn bei sich haben mochte; da mußte er sehen, wie er mit ihm fertig wurde, bis der zum Richter geschickt hatte (um ihn vor der Privatrache der Verfolger zu schützen) und der Richter gekommen war; so in Stoitzendorf.

Trefsdorf, Sebnarn. Einem in fremdes Haus Flüchtligen darf der Hausherr, so lange es geht, heraus helfen; sind aber seine privaten Verfolger ihm schon ganz auf den Fersen, sollen die sich seiner versichern (um die Sache vor den Richter zu bringen), ohne daß dadurch Haus und Hausgenossen leiden.

Ober-Döbling. Dem um ehrbarer Sache Flüchtligen dürfen die Verfolger nicht über drei Schritte von der Traufe nahekomen; überschritten sie das „trischubl“: 5 $\mathcal{G}$; im Falle aber, daß sie sozusagen schon mit ihm zugleich hereingedrungen wären, mögen sie sich seiner, ohne Schaden für das Haus, versichern, bis der Richter käme, sich des Falles anzunehmen.

Meyerling, Hietzing. Der Hauswirt darf hier nicht davonhelfen, sonst 6 β 2 $\mathcal{G}$, unbeschadet der Privatanprüche der Verfolger.

Wulfleinsdorf. Der in ein Haus Geflohene hat darin „fürstliche freijung“, wenn es auch nur mit einem Zwirnsfaden umfassen wäre.

Kritzendorf, Meissau. Dem ehrbar in ein Haus Flüchtligen darf der Hauswirt forthelfen.

Kahlenberg. Ebenso; kommen seine Widersacher nach, soll man ihn so lange schützen, bis der Amtmann anlangt und das Recht walten läßt.

Deutlicher ist es in Unter-Döbling dargelegt. Der ehrbar Flüchtige hat auch im fremden Hause Freijung; kämen seine Verfolger und verlangten, der Hausherr möge sich seiner versichern, damit sie zu ihrem Rechte kämen, er aber verweigerte das, weigerte sich auch, zum Richter zu schicken, damit der entscheide, ja verwehrte selbst, daß der Verfolgte selbst sich an den Richter wende, dann erst kann dieser zugreifen und den Verfolgten

vor Gericht bringen, ohne ihn zu verwunden; wollte auch das der Hauswirt verhindern oder verhindern helfen, hätte er sich die Folgen zuzuschreiben; bei solchem Stand der Sache darf er dem Flüchtigen auch nimmer forthelfen (6 β 2 § und die Ansprüche der Verfolger); wollten die aber gleich ohneweiters, d. h. ohne Fühlungnahme mit dem Hausherrn, mit Gewalt zum Verfolgten eindringen: 5 ₧, und da dürfte ihm auch der Hausherr forthelfen.

Külb drückt noch einmal den in Rede stehenden Grundsatz klar aus: jedem Bürger soll *„sein hauss sein sicher vest wonung vnd zuflucht sein ime vnd den seinen / auch ainem ieden / so zu ihme darein fleucht“*.

Redebrunn. Auch nur mit einem Seidenfaden umfassen, wäre ein Haus sichere Freiung; brähe in Verfolgung ein Edelmann hinein: 10 ₧ hinein wie heraus, ein Gemeiner: 5 ₧ hinein wie heraus.

Salmansdorf, Nußdorf, Gugging, Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Pogneusidl. Hier soll der Hauswirt dem Flüchtigen nicht forthelfen: 6 β 2 § und die Privatansprüche.

Heiligenstadt. Dem ehrbar Flüchtigen darf der Hausherr forthelfen, wenn seine Verfolger noch nicht da sind; sind sie ihm unmittelbar auf den Fersen, mögen sie ihn festhalten — ohne daß dem Hauswirt ein Nachteil entsteht — bis der Richter kommt und Recht schafft.

Zedelmaring (15. Jh.). Flöhe ein Totschläger in fremdes Haus und der Landrichter sei auch schon vor der Türe, darf er doch nicht hinein, hat auch gegen das Haus keinerlei Ansprüche, falls jener doch irgendwie entspränge.

Burgstall. Flöhe einer nach einer Schlägerei in ein Haus und achteten seine Verfolger dessen Frieden nicht, indem sie die Traufe überschritten: 5 ₧ und Leibesstrafe.

Scheibbs. Wegen ehrbarer Sache in ein Haus Geflohenem dürfen die Widersacher nicht weiter als bis drei Schritte vor dem Dachtropfen folgen: 5 ₧ und 72 § dem Richter.

Manchmal verschachteln sich die oben erwähnten Grundsätze, nämlich der des reinen Hausrechtes (Hausfriedens) und der der erteilten oder erteilten Exemptionen in einigen Taidingen schon bis zur Unkenntlichkeit, insbesondere, soweit es darum geht, das Eingriffsrecht des Landrichters zu beschneiden. Hierher gehört zum Beispiel die von Melk, wonach der Landrichter eines wegen Totschlages in ein Haus am Markte Geflohenen nur über Vermittlung des Markrichters sich versichern könne oder jene von Königstetten, das ein mit Eigenbesitz von mindestens 32 ₧ Sässiger nicht ohne Verhör aus seinem Hause heraus verhaftet werden dürfe. Es verblüfft bei der verhältnismäßig späten Entstehungszeit (ausgehendes 16. Jh.) schon nicht mehr, daß dabei die Tatbestände der groben Widersetzlichkeit und des Totschlages ausgenommen sind. Die Einstellung gegenüber dem Totschlag hat sich eben durchaus nicht allorts gleichmäßig und gleich schnell geändert, wie sich z. B. im mittleren bzw. frühen 16. Jh. in Werdern und Wolpassing — wenngleich in einem etwas anderen Zusammenhang — ausgedrückt findet: Er (der Flüchtige) *„ist darumb nicht ein schedlich man / dasz er ain zu todt geschlagen hat ... ehr (der Getötete) batz leicht umb in oder die seiner verdient oder verschuldt“*.

TIROL

Sterzing (16. Jh.). Den zu ihm Geflohenen darf der Hausherr behalten. Wollte er das aus irgendeinem Grunde nicht, braucht er nur dem Richter das Tor zu öffnen. Aber schon bei Totschlag, geschweige bei Gemeinverbrechen, konnte dieser auch ohne seine Zustimmung ins Haus greifen.

Brixen. Flüchtet ein nicht todeswürdiger (gemeiner) Verbrecher in ein Haus, so vermag selbst der Richter nichts über ihn, wenn ihn der Hauswirt nicht ausliefert.

Windisch-Matrei. Verfolgte jemand einen in fremdes Haus Flüchtigen: 32 Mark Pfennige und Abbitte.